

Berichtspflicht der Länder zu Förderung und Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen

Berichtsjahr 2021

STUDIEN
BERICHT

Berichtspflicht der Länder zu Förderung und Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen

Berichtsjahr 2021

Richard Ochmann
Grit Braeseke

Ergebnisbericht

für das Bundesministerium für Gesundheit

Berlin, Oktober 2022

Autoren

Dr. Grit Braeseke
Dr. Richard Ochmann
IGES Institut GmbH
Friedrichstraße 180
10117 Berlin

Inhalt

Zusammenfassung	8
1. Hintergrund	10
2. Daten und methodisches Vorgehen	11
2.1 Daten	11
2.1.1 Angaben der Länder	11
2.1.2 Daten der Pflegekassen	11
2.1.3 Pflegestatistik	11
2.2 Methodisches Vorgehen	11
2.2.1 Erhebung bei den Ländern	11
2.2.2 Datenabfrage beim vdek	12
3. Ergebnisse	15
3.1 Anzahl der Fördermaßnahmen	15
3.2 Art der Investitionskostenförderung	16
3.3 Volumen der Investitionskostenförderung	18
3.3.1 Insgesamt über alle Versorgungsbereiche und Förderarten	18
3.3.2 Nach Förderarten	19
3.3.3 Nach Versorgungsbereichen	20
3.3.4 Je Pflegebedürftigen	23
3.3.5 Vergleich zu Vorjahren	24
3.4 Anzahl geförderter Einrichtungen, Dienste, Plätze und Pflegebedürftiger	25
3.5 Förderung je Einrichtung	28
3.6 Weitere Merkmale der Fördermaßnahmen	29
3.6.1 Pauschal- vs. Einzelförderung	29
3.6.2 Förderung investiver vs. konsumtiver Aufwendungen	31
3.6.3 Investive Aufwendungen	32
3.6.4 Konsumtive Aufwendungen	33
3.7 Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen	34
3.7.1 Durchschnittliche Investitionskosten	34
3.7.2 Vergleich zu den Vorjahren	36
3.7.3 Stadt versus Land	38
3.7.4 Differenzierung nach Kostenträger	40
3.7.5 Geförderte versus nicht-geförderte Plätze	45
3.8 Förderung von Maßnahmen für Klimaanpassung und/oder Klimaschutz	47
4. Anhang	49
A1 Sonstige Merkmale der Fördermaßnahmen	50
A2 Weitere Daten zu Investitionskosten	51
A3 Ergänzende Angaben der Länder	53
A4 Fragebogen der Abfrage bei den Ländern	57

Abbildungen**5****Tabellen****5**

Abbildungen

Abbildung 1:	Anteil der Versorgungsbereiche an gesamter Fördersumme (alle Länder gesamt, exkl. BW, HH, HE; 2021)	21
--------------	---	----

Tabellen

Tabelle 1:	Anzahl der Fördermaßnahmen der Länder (2021)	15
Tabelle 2:	Investitionskostenförderung der Länder nach Förderarten (2021)	16
Tabelle 3:	Fördersumme gesamt über alle Versorgungsbereiche und Förderarten nach Ländern (2021)	18
Tabelle 4:	Fördersumme nach Förderarten (2021)	19
Tabelle 5:	Fördersumme nach Versorgungsbereichen und Ländern (2021)	20
Tabelle 6:	Fördersumme je Pflegebedürftigen nach Ländern (2021)	23
Tabelle 7:	Fördersumme im Jahresvergleich nach Ländern (2019, 2020, 2021)	24
Tabelle 8:	Anzahl der geförderten stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegedienste nach Versorgungsbereich (2021)	25
Tabelle 9:	Anzahl der geförderten Plätze nach Versorgungsbereich (2021)	26
Tabelle 10:	Fördersumme je Einrichtung nach Versorgungsbereichen und Ländern (2021)	28
Tabelle 11:	Fördermaßnahmen der Länder nach Pauschal- und Einzelförderung (2021)	30
Tabelle 12:	Förderung der Länder von investiven vs. konsumtiven Aufwendungen (2021)	31
Tabelle 13:	Förderung der Länder nach Art der investiven Aufwendungen (2021)	32
Tabelle 14:	Durchschnittliche Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen nach Ländern und nach Versorgungsbereichen in € pro Platz und Tag (2021)	34
Tabelle 15:	Durchschnittliche Investitionskosten der Einrichtungen der vollstationären Dauerpflege in € pro Platz und Tag im Jahresvergleich (2019, 2020, 2021)	36
Tabelle 16:	Durchschnittliche Investitionskosten der Einrichtungen der teilstationären Pflege in € pro Platz und Tag im Jahresvergleich (2019, 2020, 2021)	37

Tabelle 17:	Durchschnittliche Investitionskosten der Einrichtungen der Kurzzeitpflege in € pro Platz und Tag im Jahresvergleich (2019, 2020)	38
Tabelle 18:	Durchschnittliche Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen in € pro Platz und Tag nach städtischen und ländlichen Regionen (2021)	39
Tabelle 19:	Unterschied der durchschnittlichen Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen zwischen städtischen und ländlichen Regionen im Jahresvergleich (2020 und 2021)	40
Tabelle 20:	Durchschnittliche Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen nach Ländern und nach Selbstzahlern (SZ) versus Sozialhilfeträgern (SH) in € pro Platz und Tag (2021)	42
Tabelle 21:	Unterschied der durchschnittlichen Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen ausgewählter Länder zwischen Selbstzahlern (SZ) und Sozialhilfeträgern (SH) im Vergleich zum Vorjahr	43
Tabelle 22:	Durchschnittliche Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen nach Ländern und nach geförderten (FÖ) versus nicht-geförderten (nicht-FÖ) Plätzen in € pro Platz und Tag (2021)	46
Tabelle 23:	Unterschied der durchschnittlichen Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen ausgewählter Länder zwischen geförderten (FÖ) und nicht-geförderten (nicht-FÖ) Plätzen im Vergleich zum Vorjahr	47
Tabelle 24:	Bezeichnung der Fördermaßnahmen der Länder und Einordnung nach Förderart (2021)	50
Tabelle 25:	Anzahl der Einrichtungen, die der Berechnung durchschnittlicher Investitionskosten zugrunde lag, nach Ländern und nach Versorgungsbereichen (2021)	51
Tabelle 26:	Anzahl der verfügbaren Plätze, die der Berechnung gewichteter durchschnittlicher Investitionskosten zugrunde lag, nach Ländern und nach Versorgungsbereichen (2021)	52

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral und beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter.

Zusammenfassung

Seit dem 01.01.2017 sind die Länder gemäß § 10 Abs. 2 SGB XI verpflichtet, dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) jährlich über Art und Umfang der finanziellen Förderung der Pflegeeinrichtungen gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI sowie die mit dieser Förderung verbundenen durchschnittlichen Investitionskosten je Pflegebedürftigen zu berichten.

Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse der Erhebung bei den Ländern zu Art und Umfang der finanziellen Förderung der Pflegeeinrichtungen gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI durch das IGES Institut für das Berichtsjahr 2021 sowie die Ergebnisse einer Auswertung von Daten des Verbandes der Ersatzkassen e. V. (vdek) zu den durchschnittlichen Investitionskosten der Einrichtungsbewohner in den Jahren 2019, 2020 und 2021 dar.

Im Berichtsjahr 2021 haben 13 Länder insgesamt 21 Maßnahmen zur Förderung der Pflegeeinrichtungen gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI umgesetzt. In Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt wurden im Berichtsjahr keine Maßnahmen der Investitionskostenförderung von Pflegeeinrichtungen umgesetzt. In zehn Ländern gab es eine (reine) Objektförderung. Darüber hinaus wurden Maßnahmen der Subjektförderung und der subjektbezogenen Objektförderung umgesetzt. Betrachtet man das gesamte Fördervolumen, erwies sich über alle Länder hinweg die Subjektförderung (in Form des Pflegewohngelds) als die dominante Förderart. Nimmt man hingegen die Anzahl der Förderprogramme der Länder als Maßstab, war im Berichtsjahr 2021 die (reine) Objektförderung die dominante Förderart.

Insgesamt über alle Versorgungsbereiche, Förderarten und Länder zusammengekommen betrug das Fördervolumen für investive Aufwendungen im Jahr 2021 rund 883 Mio. €. Bezogen auf die 4,1 Mio. Pflegebedürftigen in Deutschland insgesamt entsprach dies einem Betrag von 214 € je Pflegebedürftigen, exklusive der Pflegebedürftigen in Ländern ohne Förderung 249 € je Pflegebedürftigen.

Von der gesamten Fördersumme entfielen im Jahr 2021 über alle Länder zusammen rund 587 Mio. € auf die Subjektförderung (66 %), rund 230 Mio. € auf die reine Objektförderung (26 %) und 66 Mio. € auf die subjektbezogene Objektförderung (7 %). Bezogen auf zehn Länder, die eine Aufteilung der gesamten Fördersumme nach Versorgungsbereichen vornehmen konnten, entfiel der überwiegende Teil der gesamten Fördersumme auf die vollstationäre Dauerpflege (72 %), während die Fördermaßnahmen in der ambulanten Pflege (15 %), der teilstationären Pflege (7 %) und der Kurzzeitpflege (5 %) nur vergleichsweise geringe Anteile an der gesamten Fördersumme ausmachten. Zu der Anzahl der geförderten Einrichtungen, Plätze und Pflegebedürftigen sowohl insgesamt als auch nach Versorgungsbereichen konnten die Länder nur eingeschränkt Angaben machen.

Bezogen auf die Anzahl der geförderten Einrichtungen bewegte sich das Volumen der Investitionskostenförderung im Berichtsjahr 2021 zwischen durchschnittlich

4.046 € je geförderter Einrichtung der Kurzzeitpflege in Brandenburg und durchschnittlich 3.891.750 € je geförderter Einrichtung der vollstationären Dauerpflege in Bayern.

Die umlagefähigen Investitionskosten pro Platz und Tag, die die Pflegeeinrichtungen den Einrichtungsbewohnern in Rechnung stellen, betragen im Durchschnitt des Berichtsjahres 2021 und über alle Einrichtungen 15,36 €/Platz und Tag in der vollstationären Dauerpflege sowie 16,49 €/Platz und Tag in der Kurzzeitpflege, während sie in der teilstationären Pflege mit 8,89 €/Platz und Tag deutlich geringer ausfielen. Diese durchschnittlichen Investitionskosten unterscheiden sich darüber hinaus auch zwischen den Ländern teils erheblich. In der vollstationären Dauerpflege bewegten sich die durchschnittlichen Investitionskosten zwischen 10,04 €/Platz und Tag in Sachsen-Anhalt und 18,73 €/Platz und Tag in Hamburg. In der Kurzzeitpflege bewegten sie sich in einer Bandbreite zwischen 8,35 €/Platz und Tag in Sachsen und 18,33 €/Platz und Tag in Hamburg und in der teilstationären Pflege zwischen 5,73 €/Platz und Tag in Bayern und 10,66 €/Platz und Tag in Schleswig-Holstein. Gegenüber dem Vorjahr sind die Investitionskosten leicht angestiegen, im Durchschnitt über alle Einrichtungen in Deutschland um 1,3 % in der vollstationären Dauerpflege, um 1,7 % in der Kurzzeitpflege und um 3,0 % in der teilstationären Pflege.

Darüber hinaus zeigen sich merkbliche Unterschiede in der differenzierten Betrachtung der Investitionskosten nach städtischen und ländlichen Regionen. In städtischen Regionen sind grundsätzlich höhere Investitionskosten zu beobachten als in ländlichen. In der vollstationären Dauerpflege betrug der Unterschied im Durchschnitt des Berichtsjahres 2021 und über alle Einrichtungen 23 %. In der Kurzzeitpflege waren die Investitionskosten in städtischen Regionen durchschnittlich um 22 % höher als in ländlichen und in der teilstationären Pflege um 15 %.

Des Weiteren ergaben die Analysen für ausgewählte Länder, dass sich die durchschnittlichen Investitionskosten nach Kostenträger unterscheiden. Für Bewohner von Pflegeeinrichtungen mit Anspruch auf Hilfe zur Pflege (§ 61 ff. SGB XII) werden die Investitionskosten grundsätzlich vom Sozialhilfeträger getragen. Bewohner, auf die das nicht zutrifft, tragen die Investitionskosten in der Regel als sogenannte Selbstzahler selbst (§ 82 Abs. 3 und 4 SGB XI). In allen Versorgungsbereichen waren im Jahr 2021 für Selbstzahler im Durchschnitt höhere Investitionskosten zu zahlen, als sie mit Sozialhilfeträgern vereinbart wurden.

Ebenfalls für eine Auswahl an Ländern zeigen sich zudem Unterschiede bei den durchschnittlichen Investitionskosten differenziert nach geförderten Plätzen (Zustimmungspflicht der zuständigen Landesbehörde gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI) und nicht-geförderten Plätzen (keine Zustimmungspflicht der zuständigen Landesbehörde gemäß § 82 Abs. 4 SGB XI). In der Mehrheit der Versorgungsbereiche und betrachteten Länder fielen die Investitionskosten im Durchschnitt der geförderten Plätze deutlich geringer aus als im Durchschnitt der nicht-geförderten.

1. Hintergrund

Seit dem 01.01.2017 sind die Länder gemäß § 10 Abs. 2 SGB XI verpflichtet, dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) jährlich über Art und Umfang der finanziellen Förderung der Pflegeeinrichtungen gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI sowie die mit dieser Förderung verbundenen durchschnittlichen Investitionskosten je Pflegebedürftigen zu berichten.

Mit dieser Regelung zielte der Gesetzgeber auf die Herstellung von Transparenz über die Investitionskostenförderung von Pflegeeinrichtungen durch die Länder. Mit den erstmals für das Berichtsjahr 2016 vorgelegten Angaben der Länder konnte jedoch keine hinreichende Transparenz hergestellt werden. Daher beauftragte das BMG die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH mit einer Studie, die unter anderem die Unterstützung der Abfrage zur Investitionskostenförderung für die Berichtsjahre 2017 und 2018 umfasste. Im Rahmen dieser Studie wurde ein Fragebogen zur Abfrage der relevanten Angaben bei den Ländern entwickelt.

Vor diesem Hintergrund hat das BMG einen Auftrag über die Fortführung der Unterstützung bei der Abfrage für die Berichtsjahre 2019, 2020 und 2021 (sowie ggfs. 2022) an die IGES Institut GmbH vergeben, bei dem auf dem bereits entwickelten Fragebogen aufzusetzen war. Die entsprechenden Abfragen für die Berichtsjahre 2019, 2020 und 2021 wurden bei den Ländern sowie stellvertretend für die Pflegekassen beim Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) durchgeführt.

Der vorliegende Bericht stellt für das Berichtsjahr 2021 den Stand der Investitionskostenförderung der Länder im Sinne des § 10 Abs. 2 SGB XI gemäß den Angaben der Länder sowie den Umfang der durchschnittlichen Investitionskosten der pflegebedürftigen Einrichtungsbewohner auf Basis von Daten des vdek dar. Aufgesetzt wurde dabei auf den bereits vorgelegten Berichten für die Berichtsjahre 2019 und 2020.¹

¹ Vgl. Ochmann R & Braeseke G (2021): Berichtspflicht der Länder zu Förderung und Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen – Berichtsjahr 2019. IGES Institut GmbH. Berlin. https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Pflege/Berichte/IGES_Ergebnisbericht_Laender_Investitionskosten_Pflege_2019_barrierefrei.pdf und Ochmann R & Braeseke G (2021): Berichtspflicht der Länder zu Förderung und Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen – Berichtsjahr 2020. IGES Institut GmbH. Berlin. https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Pflege/Berichte/211105_Ergebnisbericht_Berichtsjahr_2020_bf.pdf. Abruf am 08.08.2022.

2. Daten und methodisches Vorgehen

2.1 Daten

Die Datengrundlagen des vorliegenden Berichts bilden zum einen Daten, die im Rahmen einer Abfrage bei den Ländern erhoben wurden, und zum anderen Daten der Pflegekassen.

2.1.1 Angaben der Länder

Daten zu den Maßnahmen der Länder im Rahmen der Investitionskostenförderung i. S. d. § 10 Abs. 2 SGB XI im Berichtsjahr 2021 wurden – analog zu den Berichtsjahren 2019 und 2020 – in Form einer Abfrage bei den Ländern erhoben. Bezüglich des methodischen Vorgehens wird auf Abschnitt 2.2.1 verwiesen.

2.1.2 Daten der Pflegekassen

Daten der Pflegekassen zu den Investitionskostenätzen der Einrichtungsbewohner auf Einrichtungsebene für die Berichtsjahre 2019, 2020 und 2021 wurden stellvertretend für die Pflegekassen vom Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) zur Verfügung gestellt (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

2.1.3 Pflegestatistik

Daten der Pflegestatistik des Jahres 2019 vom Statistischen Bundesamt wurden verwendet, um die Förderbeträge der Länder im Verhältnis zur Anzahl der Pflegebedürftigen auf Ebene der Länder darzustellen.

2.2 Methodisches Vorgehen

2.2.1 Erhebung bei den Ländern

Für die Erhebung der Maßnahmen der Investitionskostenförderung der Pflegeeinrichtungen durch die Länder i. S. d. § 10 Abs. 2 SGB XI im Berichtsjahr 2021 wurde auf dem für die vorangehenden Berichtsjahre entwickelten Fragebogen aufgesetzt. An dem Fragebogen wurden einige Anpassungen vorrangig mit dem Ziel der Präzisierung der Fragestellungen vorgenommen. Der letztlich für das Berichtsjahr 2021 zur Anwendung gekommene Fragebogen ist in Anhang 1.A4 dieses Berichts dargestellt.

Der Fragebogen wurde anschließend in einer webbasierten Anwendung programmiert und auf einer gesicherten Plattform bereitgestellt („Online-Befragung“). Alle Vorgaben des Datenschutzes wurden eingehalten. Die Kontaktvermittlung zu den Ansprechpartnern bei den Ländern erfolgte über den Auftraggeber. Die Ansprechpartner erhielten jeweils eine personalisierte E-Mail-Einladung zur Teilnahme an der Befragung. Für die Übermittlung der Angaben über die Plattform wurde eine

Frist von vier Wochen eingeräumt, innerhalb derer die meisten Länder ihre Angaben weitestgehend abgeschlossen haben. Nach Ablauf weiterer vier Wochen haben die meisten Länder ihre Angaben vollständig abgeschlossen. Vereinzelt benötigten Länder mehr als acht Wochen ab Erstkontaktierung, um die für ihre Angaben benötigten Daten einzuholen. Bei einigen Ländern haben im Vergleich zum vorherigen Berichtsjahr die Ansprechpersonen gewechselt, was in einigen Fällen die Verzögerungen wesentlich verursacht hat. Den Ländern wurde die Möglichkeit eingeräumt, für eventuelle Rückfragen oder ergänzende Angaben einen Ansprechpartner am IGES Institut zu kontaktieren. Von dieser Möglichkeit haben die Länder vereinzelt Gebrauch gemacht.

Nach Abschluss der Erhebung bei den Ländern wurden die Daten auf Plausibilität sowie auf Vollständigkeit geprüft. Vereinzelt wurden im Fall von Unklarheiten Rückfragen beim Datenhalter gestellt. Schließlich wurde ein finaler Auswertungssatz erstellt. Die Befragungsergebnisse wurden ausgewertet und für den vorliegenden Bericht aufbereitet (siehe Abschnitt 3).

2.2.2 Datenabfrage beim vdek

Der Auftrag sah vor, dass Angaben zu den (durchschnittlichen) Investitionskosten der Einrichtungsbewohner auf Einrichtungsebene für die Berichtsjahre 2019, 2020 und 2021 – abweichend zum Vorgehen in den Berichtsjahren 2017 und 2018 – beim Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) abzufragen sind. Der Kontakt zum vdek wurde durch den Auftraggeber hergestellt. Zunächst wurde mit dem vdek abgestimmt, welche Daten für den vorliegenden Bericht zur Verfügung gestellt werden können und welche Einschränkungen in Bezug auf die verfügbaren Daten zu berücksichtigen sind. Die wesentlichen Einschränkungen sind die folgenden:

- ◆ Es ist davon auszugehen, dass die verfügbaren Daten zu den Investitionskosten unvollständig in Bezug auf die Anzahl der Pflegerichtungen sind, da keine gesetzliche Verpflichtung zur Meldung besteht. Hinweise auf eine Systematik hinsichtlich der fehlenden Einrichtungen lagen allerdings nicht vor. Nach Einschätzung des vdek dürften zwischen 80 % und 90 % der Pflegeeinrichtungen in den ausgewerteten Daten enthalten sein.
 - ◆ Es wurde eine Auswertung zum Stichtag 31.12.2019 bzw. 31.12.2020 und 31.12.2021 (Datum des Abrufs aus der vdek-Datenbank) abgestimmt. Ggf. handelt es sich nicht bei allen Angaben um den aktuellen Investitionssatz, da der Meldestand in der vdek-Datenbank nicht aktuell ist. Abgebildet wird stets der aktuellste durch die Einrichtung bzw. den Träger an den vdek gemeldete Stand. Eine Aktualisierung der Angaben in der vdek-Datenbank erfolgt in der Regel, sobald dem vdek ein neuer Stand gemeldet wird.
-

- ◆ Die Daten zu den Investitionskosten enthielten nicht systematisch eine Angabe zur Trägerschaft der Einrichtungen, da seitens des vdek keine belastbaren Abgaben zur Trägerschaft zusammen mit den Daten zu den Investitionskosten auf Ebene der Einrichtungen vorlagen.
- ◆ Angaben zu evtl. Förderung der Einrichtungen waren nicht verfügbar.

Die zur Verfügung gestellten Daten stammen aus derselben Datenbank, auf der auch der vdek-Pflegelotse als öffentliches Portal für die Suche nach Pflegeeinrichtungen aufbaut (www.pflegelotse.de). Für eine Abstimmung der Datenstruktur wurde zunächst ein Testdatensatz für ein Bundesland zur Verfügung gestellt. Anschließend erfolgte die Übermittlung der Auswertung des Gesamtdatensatzes.

Die Daten des Gesamtdatensatzes wurden nach Entgegennahme durch IGES in Absprache mit dem vdek bereinigt. Zunächst wurden doppelte Einträge, die aus technischen Gründen vereinzelt in den Auswertungen enthalten waren, aus den Datensätzen entfernt. Anschließend wurden ebenfalls solche Einrichtungen entfernt, für die überhaupt keine Angaben zu Investitionskostensätzen vorlagen. Die letztlich zugrunde gelegte Anzahl der Einrichtungen je Bundesland und Versorgungsbereich ist in Tabelle 25 in Anhang 1.A2 dargestellt.

Diese aufbereiteten Auswertungen bildeten die Grundlage für die Darstellung der durchschnittlichen Investitionskostensätze, differenziert nach Versorgungsbereichen, auf Ebene der Länder für die Berichtsjahre 2019, 2020 und 2021 (siehe Abschnitt 3.7).² Dargestellt werden auf die Einrichtungsbewohner umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag.³ Bei der Berechnung der Mittelwerte der Investitionskostensätze wurden, ebenfalls in Absprache mit dem vdek, solche Investitionskostensätze ausgenommen, die mit einem Wert von Null angegeben waren. Zudem wurde die Größe der Einrichtungen berücksichtigt, indem die Investitionskostensätze mit der Anzahl der verfügbaren Plätze in dem entsprechenden Versorgungsbereich gewichtet wurden („gewichtete Mittelwerte“). Insofern können diese Mittelwerte auch als Investitionskosten im Durchschnitt je verfügbaren Platz interpretiert werden.⁴ Die zugrunde gelegte Anzahl der verfügbaren Plätze je Bundesland und Versorgungsbereich ist in Tabelle 26 in Anhang 1.A2 dargestellt.

Für den vorliegenden Bericht ist darüber hinaus eine differenzierte Auswertung der Daten des vdek zu den Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen erfolgt. So

² Für das Land Bremen lagen beim vdek keine Daten zur teilstationären Pflege vor. Diese wurden stattdessen auf Anfrage vom Referat 14 der Senatsverwaltung für Soziales, Jugend, Integration und Sport übermittelt.

³ Welche Investitionskosten auf die Einrichtungsbewohner umlagefähig sind, ist in § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI geregelt. Zusammengefasst handelt es sich um solche Kosten, die der Einrichtungsträger aufzuwenden hat, um die für den Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendigen Gebäude zu errichten, instand zu halten und ggf. Mieten oder Pachten zu zahlen. Diese Aufwendungen dürfen nicht zugleich in den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung oder in der Vergütung für allgemeine Pflegeleistungen (Pfleagesätzen) enthalten sein.

⁴ Nicht berücksichtigt werden konnte hingegen die Anzahl der tatsächlich belegten Plätze, da diese Angabe für diese Berichterstellung nicht vorlag.

ist eine Differenzierung des durchschnittlichen Betrags der Investitionskosten nach Selbstzahlern und Sozialhilfeempfängern sowie nach geförderten und nicht-geförderten Plätzen – für ausgewählte Länder und Versorgungsbereiche, für die die Datengrundlage eine differenzierte Auswertung erlaubte – vorgenommen worden (jeweils gewichtet mit der Anzahl der verfügbaren Plätze). Zudem wurde die Veränderung des Betrags der Investitionskosten zwischen den Jahren 2019, 2020 und 2021 betrachtet. Des Weiteren wurden durchschnittliche Investitionskosten differenziert nach ländlichen und städtischen Regionen ausgewiesen. Dabei wurde das Konzept „Städtischer und ländlicher Raum“ des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zugrunde gelegt.

3. Ergebnisse

3.1 Anzahl der Fördermaßnahmen

Im Berichtsjahr 2021 haben 13 Länder insgesamt 21 Maßnahmen zur Förderung der Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen umgesetzt (Tabelle 1).

Tabelle 1: Anzahl der Fördermaßnahmen der Länder (2021)

Bundesland	Anzahl Fördermaßnahmen
Baden-Württemberg	2
Bayern	1
Berlin	1
Brandenburg	2
Bremen	1
Hamburg	2
Hessen	1
Mecklenburg-Vorpommern	2
Niedersachsen	1
Nordrhein-Westfalen	3
Rheinland-Pfalz	0
Saarland	1
Sachsen	0
Sachsen-Anhalt	0
Schleswig-Holstein	3
Thüringen	1
Insgesamt	21

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

In den meisten Bundesländern gab es nur eine Fördermaßnahme. In Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern gab es jeweils zwei Maßnahmen, in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen jeweils drei. In Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt wurden im Jahr 2021, ebenso wie in den Vorjahren, keine Maßnahmen der Investitionskostenförderung der Pflegeeinrichtungen umgesetzt. Die genaue Bezeichnung der einzelnen Fördermaßnahmen ist in Tabelle 24 in Anhang 1.A1 dargestellt.

3.2 Art der Investitionskostenförderung

Die gemessen an der Anzahl der Fördermaßnahmen über alle Länder hinweg dominante Förderart war im Berichtsjahr 2021 – wie in den Vorjahren – die (reine) Objektförderung. In zehn Ländern gab es eine (reine) Objektförderung (Tabelle 2). Eine (reine) Subjektförderung gab es mit dem Pflegewohngeld in Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.⁵ Darüber hinaus kam eine subjektbezogene Objektförderung in Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen zur Anwendung. Die genaue Einordnung der Förderart für die einzelnen Fördermaßnahmen ist in Tabelle 24 in Anhang 1.A1 dargestellt.

Tabelle 2: Investitionskostenförderung der Länder nach Förderarten (2021)

Bundesland	Subjektförderung	Objektförderung	Subjektbezogene Objektförderung
Baden-Württemberg	nein	ja	nein
Bayern	nein	ja	nein
Berlin	nein	ja	nein
Brandenburg	nein	ja	nein
Bremen	nein	nein	ja
Hamburg	nein	ja	nein
Hessen	nein	ja	nein
Mecklenburg-Vorpommern	ja	ja	nein
Niedersachsen	nein	nein	ja
Nordrhein-Westfalen	ja	ja	nein
Rheinland-Pfalz	-	-	-
Saarland	nein	ja	nein
Sachsen	-	-	-
Sachsen-Anhalt	-	-	-
Schleswig-Holstein	ja	ja	ja
Thüringen	nein	nein	ja

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

Anmerkung: Einordnung des Pflegewohngelds in Schleswig-Holstein abweichend von Angabe des Landes (vgl. Anhang 1.A3).

⁵ Das Pflegewohngeld in Schleswig-Holstein nach § 6 Abs. 4 LPflegeG wurde für den vorliegenden Bericht – im Einklang mit der Einordnung des Pflegewohngelds in Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen – als Subjektförderung eingeordnet. Damit weicht die Einordnung von der Angabe des Landes Schleswig-Holstein ab, das eine Einordnung als „subjektbezogene Objektförderung“ vorgenommen hat. Die Erläuterungen des Landes zu dieser Einordnung finden sich in Anhang 1.A3.

Subjektförderung, Objektförderung und subjektbezogene Objektförderung stellen unterschiedliche Formen der Investitionskostenförderung i. S. d. § 82 Abs. 3 SGB XI dar. Bei der Subjektförderung orientiert sich die Förderung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Pflegebedürftigen. Dementsprechend ist das Pflegewohn-geld in Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein an bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Pflegebedürftigen geknüpft. Als unmittelbare Förderung der Pflegebedürftigen gemäß § 9 Satz 2 SGB XI ist die Subjektförderung auch als Förderung der Pflegeeinrichtungen einzuordnen.

Demgegenüber zielt die Objektförderung auf die Förderung der Kosten im Zusammenhang mit Investitionen in Pflegeeinrichtungen, unabhängig von der Auslastung der Einrichtungsplätze, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bewohner der Einrichtung und damit auch der Zusammensetzung der Bewohnerpopulation nach Selbstzahlern und Sozialhilfeempfängern.

Die subjektbezogene Objektförderung stellt eine Variante der Objektförderung dar, bei der zwar die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Einrichtungsbewohner unberücksichtigt bleibt, allerdings die Auslastung der Einrichtungsplätze zugrunde gelegt wird. Fördermittel werden bei dieser Variante nur für belegte Einrichtungsplätze gezahlt.

3.3 Volumen der Investitionskostenförderung

3.3.1 Insgesamt über alle Versorgungsbereiche und Förderarten

Der Gesamtbetrag der Investitionskostenförderung – d. h. das gesamte Fördervolumen für investive Aufwendungen über alle Versorgungsbereiche, Förderarten und Länder – belief sich im Jahr 2021 auf rund 883 Mio. € (Tabelle 3).

Tabelle 3: Fördersumme gesamt über alle Versorgungsbereiche und Förderarten nach Ländern (2021)

Bundesland	Fördersumme in € im Jahr 2021
Baden-Württemberg	3.170.998 €
Bayern	61.782.000 €
Berlin	1.087.773 €
Brandenburg	467.151 €
Bremen	2.487.339 €
Hamburg	527.142 €
Hessen	1.851.712 €
Mecklenburg-Vorpommern	3.338.332 €
Niedersachsen	55.037.302 €
Nordrhein-Westfalen	699.761.547 €
Rheinland-Pfalz	- €
Saarland	1.053.683 €
Sachsen	- €
Sachsen-Anhalt	- €
Schleswig-Holstein	52.430.888 €
Thüringen	88.595 €
Insgesamt	883.084.462 €

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

3.3.2 Nach Förderarten

Von der gesamten Fördersumme entfielen im Jahr 2021 über alle Länder zusammen rund 587 Mio. € auf die (reine) Subjektförderung (66 %), 230 Mio. € auf die (reine) Objektförderung (26 %) und rund 66 Mio. € auf die subjektbezogene Objektförderung (7 %) (Tabelle 4).

Tabelle 4: Fördersumme nach Förderarten (2021)

Bundesland	Subjektförderung	Objektförderung	Subjektbezogene Objektförderung
Baden-Württemberg	- €	3.170.998 €	- €
Bayern	- €	61.782.000 €	- €
Berlin	- €	1.087.773 €	- €
Brandenburg	- €	467.151 €	- €
Bremen	- €	- €	2.487.339 €
Hamburg	- €	527.142 €	- €
Hessen	- €	1.851.712 €	- €
Mecklenburg-Vorpommern	1.596.981 €	1.741.351 €	- €
Niedersachsen	- €	- €	55.037.302 €
Nordrhein-Westfalen	548.293.392 €	151.468.155 €	- €
Rheinland-Pfalz	- €	- €	- €
Saarland	- €	1.053.683 €	- €
Sachsen	- €	- €	- €
Sachsen-Anhalt	- €	- €	- €
Schleswig-Holstein	37.106.446 €	6.851.892 €	8.472.549 €
Thüringen	- €	- €	88.595 €
Insgesamt	586.996.819 €	230.001.858 €	66.085.786 €

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

In der differenzierten Betrachtung der Fördersumme nach Förderarten und Ländern wird deutlich, dass allein auf die Subjektförderung in Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein (jeweils Pflegegeld) 66 % des gesamten Förderbetrags entfallen. Auch in Bezug auf die Objektförderung dominieren dem Förderbetrag nach die Fördermaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen mit rund 152 Mio. € (66 % des gesamten Förderbetrags in dieser Förderart). Allerdings entfielen im Jahr 2021 auch 62 Mio. € auf die Objektförderung in Bayern. Die höchsten Fördersummen im Rahmen der subjektbezogenen Objektförderung wurden in Niedersachsen (knapp 55 Mio. €) und Schleswig-Holstein (rund 8,5 Mio. €) gezahlt.

3.3.3 Nach Versorgungsbereichen

Eine Aufteilung der gesamten Fördersumme nach Versorgungsbereichen wurde von zehn Ländern vorgenommen. Baden-Württemberg und Hamburg haben angegeben, dass eine Aufteilung nach Versorgungsbereichen nur für jeweils eines ihrer beiden Förderprogramme möglich sei.⁶ Hessen hat angegeben, dass eine Aufteilung für keines seiner Programme möglich sei (Tabelle 5).

Tabelle 5: Fördersumme nach Versorgungsbereichen und Ländern (2021)

Bundesland	Fördersumme in € im Jahr 2021			
	Vollstationäre Dauerpflege	Ambulante Pflege	Teilstationäre Pflege	Kurzzeitpflege
Baden-Württemberg	Aufteilung nicht vollständig möglich			
Bayern ²⁾	46.701.000 €	- €	7.035.000 €	2.520.000 €
Berlin	- €	- €	977.908 €	109.865 €
Brandenburg	123.821 €	- €	335.238 €	8.093 €
Bremen	- €	- €	2.117.196 €	370.143 €
Hamburg	Aufteilung nicht vollständig möglich			
Hessen	Aufteilung nicht möglich			
Mecklenburg-Vorpommern	1.596.981 €	- €	1.741.351 €	- €
Niedersachsen	25.906 €	37.285.034 €	16.683.723 €	1.042.639 €
Nordrhein-Westfalen	548.293.392 €	88.098.253 €	27.845.330 €	35.524.572 €
Rheinland-Pfalz	- €	- €	- €	- €
Saarland	- €	- €	757.170 €	296.513 €
Sachsen	- €	- €	- €	- €
Sachsen-Anhalt	- €	- €	- €	- €
Schleswig-Holstein	37.106.446 €	6.851.892 €	4.213.539 €	4.259.011 €
Thüringen	88.595 €	- €	- €	- €
Insges. (exkl. BW, HH, HE)¹⁾	633.936.141 €	132.235.179 €	61.706.454 €	44.130.836 €

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

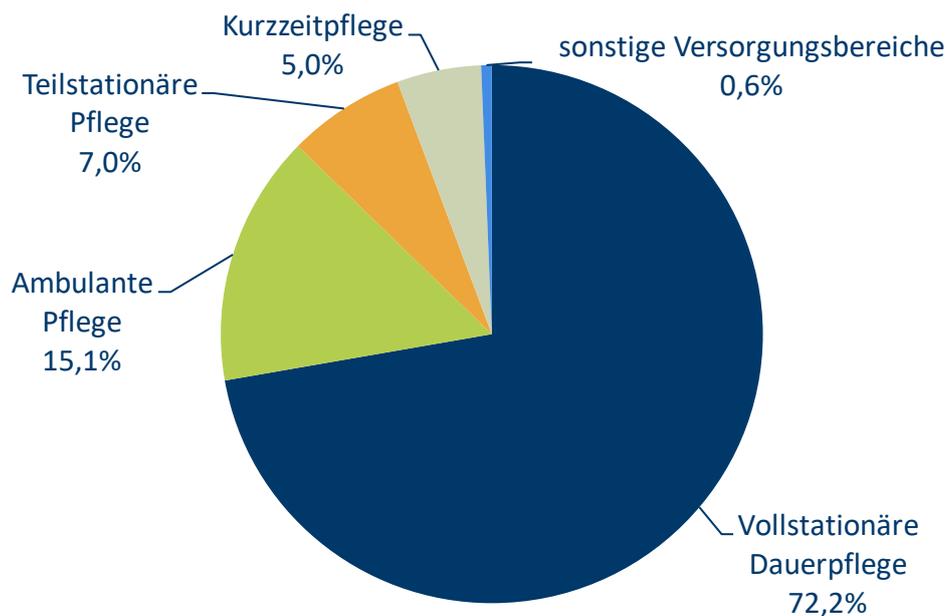
Anmerkung: 1) Die dargestellten Gesamtbeträge sind exklusive der Fördersummen in Baden-Württemberg, Hamburg und Hessen, für die eine Aufteilung auf Versorgungsbereiche durch die Länder – zumindest teilweise – nicht möglich war.
2) Fördersummen in Bayern exkl. rd. 5,5 Mio. € für ambulante betreute Wohngemeinschaften.

⁶ Hamburg hat angegeben, dass 213.392 € auf die solitäre Kurzzeitpflege entfielen, und Baden-Württemberg hat angegeben, dass 1.458.206 € auf die Kurzzeitpflege entfielen.

Nimmt man die Fördersumme dieser drei Länder aus (5,6 Mio. € bzw. 0,7 % der gesamten Fördersumme), ergibt sich ein verbleibender Förderbetrag in Höhe von insgesamt 634 Mio. €, der im Jahr 2021 auf die vollstationäre Dauerpflege entfiel. In der ambulanten Pflege wurden insgesamt rund 132 Mio. € für die Investitionskostenförderung aufgewendet, auf die teilstationäre Pflege entfielen rd. 62 Mio. €, und in der Kurzzeitpflege summierten sich die Förderbeträge auf etwa 44 Mio. €. Des Weiteren wurden in Bayern ambulante betreute Wohngemeinschaften im Umfang von rd. 5,5 Mio. € gefördert (nicht in Tabelle 5 dargestellt).

Damit entfiel der überwiegende Teil der gesamten Fördersumme auf die vollstationäre Dauerpflege (72,2 %), während die Fördermaßnahmen in der ambulanten Pflege (15,1 %), der teilstationären Pflege (7,0 %), der Kurzzeitpflege (5,0 %) und der sonstigen Versorgungsbereiche (0,6 %) nur vergleichsweise geringe Anteile an der gesamten Fördersumme ausmachten (Abbildung 1).

Abbildung 1: Anteil der Versorgungsbereiche an gesamter Fördersumme (alle Länder gesamt, exkl. BW, HH, HE; 2021)



Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

Anmerkung: Exklusive der Fördersummen in Baden-Württemberg, Hamburg und Hessen, für die eine Aufteilung auf Versorgungsbereiche durch die Länder im Rahmen der Befragung nicht erfolgt ist.

Darüber hinaus lässt sich das Fördervolumen in der Kurzzeitpflege grundsätzlich nach sogenannter „eingestreuter“ und „solitärer“ Kurzzeitpflege unterscheiden. Bei der solitären Kurzzeitpflege werden Leistungen in der Regel von auf die Kurzzeitpflege spezialisierten Einrichtungen oder in separaten Abteilungen erbracht. Demgegenüber werden Leistungen der eingestreuten Kurzzeitpflege in der Regel

in Einrichtungen der stationären Dauerpflege erbracht und von diesen „eingestreut“.⁷

Eine differenzierte Ausweisung des gesamten Fördervolumens in der Kurzzeitpflege nach eingestreuter und solitärer Kurzzeitpflege für das Berichtsjahr 2021 haben die Länder Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen und das Saarland vorgenommen. Bayern, Berlin, Bremen, Niedersachsen und das Saarland gaben an, dass das gesamte Fördervolumen auf solitäre Kurzzeitpflege entfiel (rd. 2,5 Mio. € in Bayern, rd. 0,1 Mio. € in Berlin, rd. 0,4 Mio. € in Bremen, rd. 1,0 Mio. € in Niedersachsen und rd. 0,3 Mio. € im Saarland) und entsprechend keine Förderung im Bereich der eingestreuten Kurzzeitpflege vorlag. Brandenburg gab an, dass die rund 8.000 € Förderung auf den Bereich der eingestreuten Kurzzeitpflege entfielen. Baden-Württemberg gab an, dass in Bezug auf eines der beiden Landesförderprogramme etwa 1,5 Mio. € auf solitäre Kurzzeitpflege entfielen, und Hamburg hat angegeben, dass ebenfalls in Bezug auf eines der beiden Landesförderprogramme rd. 0,2 Mio. € Förderung auf solitäre Kurzzeitpflege entfielen. Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben die Fördersummen im Bereich der Kurzzeitpflege nicht differenziert nach eingestreuter und solitärer Kurzzeitpflege angegeben.

⁷ Die Bezeichnungen „eingestreuete“ und „solitäre“ Kurzzeitpflege werden von den Ländern etwas unterschiedlich abgegrenzt. In einigen Ländern (z. B. Baden-Württemberg) werden auch Kurzzeitpflegeplätze in Einrichtungen der vollstationären Dauerpflege, sofern sie sich in baulich eindeutig abgegrenzten Bereichen befinden, der solitären Kurzzeitpflege zugeordnet. Im Allgemeinen hingegen erfolgt die Zuordnung zur solitären Kurzzeitpflege auf Ebene der Einrichtungen.

3.3.4 Je Pflegebedürftigen

Bezogen auf die Anzahl der Pflegebedürftigen gemäß Pflegestatistik des Statistischen Bundesamts (4,1 Mio. insgesamt zum 31.12.2019) betrug die Investitionskostenförderung im Durchschnitt über alle Länder 214 € je Pflegebedürftigen im Jahr 2021 (Tabelle 6). Nimmt man die Pflegebedürftigen in Ländern ohne Förderung aus der Berechnung heraus, ergibt sich ein höherer Förderbetrag von durchschnittlich 249 € je Pflegebedürftigen über alle Länder mit Förderung.

Tabelle 6: Fördersumme je Pflegebedürftigen nach Ländern (2021)

Bundesland	Fördersumme in €	Anzahl der Pflegebedürftigen	Fördersumme in € je Pflegebedürftigen
Baden-Württemberg	3.170.998 €	471.913	7 €
Bayern	61.782.000 €	491.996	126 €
Berlin	1.087.773 €	158.482	7 €
Brandenburg	467.151 €	153.971	3 €
Bremen	2.487.339 €	34.576	72 €
Hamburg	527.142 €	77.325	7 €
Hessen	1.851.712 €	310.653	6 €
Mecklenburg-Vorpommern	3.338.332 €	102.996	32 €
Niedersachsen	55.037.302 €	456.255	121 €
Nordrhein-Westfalen	699.761.547 €	964.987	725 €
Rheinland-Pfalz	- €	202.708	- €
Saarland	1.053.683 €	55.318	19 €
Sachsen	- €	250.812	- €
Sachsen-Anhalt	- €	129.672	- €
Schleswig-Holstein	52.430.888 €	130.349	402 €
Thüringen	88.595 €	135.592	1 €
Insgesamt	883.084.462 €	4.127.605	214 €

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2) und Pflegestatistik 2019 des Statistischen Bundesamts.

Anmerkung: Anzahl der Pflegebedürftigen zum 31.12.2019.

Dieser Wert ist wesentlich geprägt von der vergleichsweise hohen Fördersumme in Nordrhein-Westfalen (725 € je Pflegebedürftigen). Hingegen zeigt sich bei Betrachtung des Medians, dass in der Hälfte der Länder der Betrag der Investitionskostenförderung nicht mehr als 7 € je Pflegebedürftigen betrug (nicht in Tabelle 6

dargestellt). Abgesehen von den Ländern ohne Förderung sind dies Berlin (7 €), Hamburg (7 €), Baden-Württemberg (7 €), Brandenburg (3 €) und Thüringen (1 €).

3.3.5 Vergleich zu Vorjahren

Vergleicht man das Fördervolumen im Jahr 2021 zum Vorjahr, zeigt sich in der Summe über alle Länder eine Zunahme um 1 % (+8 Mio. €) (Tabelle 7).

Tabelle 7: Fördersumme im Jahresvergleich nach Ländern (2019, 2020, 2021)

Bundesland	Fördersumme in Mio. €			Veränderung in %	
	2019	2020	2021	2020/2019	2021/2020
Baden-Württemberg	2,2	2,1	3,2	-3%	+51%
Bayern	1,4	55,1	61,8	> +100%	+12%
Berlin	1,1	1,1	1,1	+5%	-2%
Brandenburg	0,1	0,1	0,5	+0%	> +100%
Bremen	2,4	2,3	2,5	-2%	+8%
Hamburg	0,5	0,5	0,5	+7%	+3%
Hessen	2,8	2,2	1,9	-21%	-16%
Mecklenburg-Vorpommern	4,3	4,0	3,3	-5%	-17%
Niedersachsen	57,9	58,5	55,0	+1%	-6%
Nordrhein-Westfalen	701,7	698,5	700,0	-1%	+0%
Rheinland-Pfalz	-	-	-	-	-
Saarland	1,2	1,1	1,1	-8%	-1%
Sachsen	-	-	-	-	-
Sachsen-Anhalt	-	-	-	-	-
Schleswig-Holstein	49,9	49,0	52,4	-2%	+7%
Thüringen	0,2	0,1	0,1	-16%	-28%
Insgesamt	825,4	874,7	883,1	+6%	+1%

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

In sechs Ländern war das Fördervolumen zwischen den Jahren 2020 und 2021 rückläufig, und zwar in Thüringen (-28 %), Mecklenburg-Vorpommern (-17 %),

Hessen (-16 %), Niedersachsen (-6 %), Berlin (-2 %) und dem Saarland (-1 %). In Nordrhein-Westfalen ist es nur geringfügig angestiegen.⁸

3.4 Anzahl geförderter Einrichtungen, Dienste, Plätze und Pflegebedürftiger

Nicht alle Länder konnten Angaben zur Anzahl der geförderten stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegedienste machen. Vollständige Angaben zur Anzahl der geförderten Einrichtungen und Dienste nach Versorgungsbereich wurden von Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, dem Saarland und Thüringen gemacht (Tabelle 8).

Tabelle 8: Anzahl der geförderten stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegedienste nach Versorgungsbereich (2021)

Bundesland	Vollstationäre Dauerpflege	Ambulante Pflege	Teilstationäre Pflege	Kurzzeitpflege
Baden-Württemberg	unbek.	unbek.	unbek.	2
Bayern	12	0	17	5
Berlin	0	0	95	12
Brandenburg	2	0	2	2
Bremen	0	0	51	11
Hamburg	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
Hessen	unbek.	0	unbek.	unbek.
Mecklenburg-Vorpommern	unbek.	0	241	unbek.
Niedersachsen	0	1.416	719	34
Nordrhein-Westfalen	unbek.	3.016	unbek.	unbek.
Saarland	0	0	30	16
Schleswig-Holstein	unbek.	591	unbek.	unbek.
Thüringen	18	0	0	0

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

Anmerkung: unbek.: Anzahl gemäß Angaben der Länder nicht bekannt;
Wenn ein Land bei Vorliegen mehrerer Förderprogramme angegeben hat, dass in Bezug auf einige Programme die Anzahl Null ist und in Bezug auf andere Programme unbekannt, wurde die Anzahl hier als „unbek.“ dargestellt.

⁸ Allein die Fördersumme des Pflegewohngelds ist in Nordrhein-Westfalen von insgesamt 557 Mio. € im Jahr 2020 auf 548 Mio. € im Jahr 2021 zurückgegangen, da die Anzahl der Leistungsberechtigten im gleichen Zeitraum von 98.997 auf 94.535 gesunken ist.

Vollstationäre Dauerpflege

In Bayern wurden im Jahr 2021 zwölf Pflegeeinrichtungen im Bereich der vollstationären Dauerpflege gefördert, in Brandenburg zwei und in Thüringen 18. Die Anzahl der geförderten Pflegeplätze in der vollstationären Dauerpflege betrug in Bayern 876, in Brandenburg 153, in Mecklenburg-Vorpommern 1.941 (in der Summe der beiden Förderprogramme) und in Thüringen 40 (Tabelle 9). Die Anzahl der geförderten Pflegebedürftigen in der vollstationären Dauerpflege belief sich in Mecklenburg-Vorpommern auf 1.941 und in Thüringen auf 40 und entspricht damit der Anzahl der in diesen Ländern geförderten Plätze. In Nordrhein-Westfalen wurden 94.535 und in Schleswig-Holstein 8.962 Pflegebedürftige in der vollstationären Dauerpflege durch das Pflegewohngeld gefördert. Die Anzahl der in diesem Zusammenhang geförderten Plätze ist den beiden Ländern nicht bekannt.

Tabelle 9: Anzahl der geförderten Plätze nach Versorgungsbereich (2021)

Bundesland	Vollstationäre Dauerpflege	Ambulante Pflege	Teilstationäre Pflege	Kurzzeitpflege
Baden-Württemberg	unbek.	unbek.	unbek.	59
Bayern	876	0	291	37
Berlin	0	0	1.922	215
Brandenburg	153	0	unbek.	10
Bremen	0	0	967	191
Hamburg	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
Hessen	unbek.	0	unbek.	unbek.
Mecklenburg-Vorpommern	1.941	0	4.932	unbek.
Niedersachsen	unbek.	unbek.	719	unbek.
Nordrhein-Westfalen	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
Saarland	unbek.	0	394	111
Schleswig-Holstein	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
Thüringen	40	0	0	0

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

Anmerkung: unbek.: Anzahl gemäß Angaben der Länder nicht bekannt;
Wenn ein Land bei Vorliegen mehrerer Förderprogramme angegeben hat, dass in Bezug auf einige Programme die Anzahl Null ist und in Bezug auf andere Programme unbekannt, wurde die Anzahl hier als „unbek.“ dargestellt.

Teilstationäre Pflege

Im Bereich der teilstationären Pflege wurden im Jahr 2021 in Bayern 17 Pflegeeinrichtungen gefördert, in Berlin waren es 95, in Bremen 51, in Mecklenburg-Vorpommern 241, in Niedersachsen 719 und im Saarland 30 (Tabelle 8). Die Anzahl

der geförderten teilstationären Pflegeplätze belief sich in Bayern auf 291, in Berlin auf 1.922, in Bremen auf 967, in Mecklenburg-Vorpommern auf 4.932 und im Saarland auf 394 (Tabelle 9).

Kurzzeitpflege

In der Kurzzeitpflege wurden im Jahr 2021 in Bayern insgesamt fünf Einrichtungen gefördert, in Berlin zwölf, in Bremen elf, in Baden-Württemberg und Brandenburg jeweils zwei, in Niedersachsen 34 und im Saarland 16 (Tabelle 8). In Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen und Bremen handelt es sich jeweils um Einrichtungen der solitären Kurzzeitpflege, in Brandenburg um Einrichtungen mit eingestreuter Kurzzeitpflege. In Berlin bietet ein Teil der Einrichtungen solitäre Kurzzeitpflege an und ein Teil eingestreute Kurzzeitpflege.

Die Gesamtzahl der geförderten Plätze in der Kurzzeitpflege betrug im Jahr 2021 in Bayern 37, in Berlin 215, in Bremen 191, in Brandenburg 10, in Baden-Württemberg 59 und im Saarland 111 (Tabelle 9). Die 10 Plätze in Brandenburg bezogen sich auf Leistungen der eingestreuten Kurzzeitpflege, während sich die 37 Plätze in Bayern, ebenso wie die 215 Plätze in Berlin, die 59 Plätze in Baden-Württemberg sowie die 191 Plätze in Bremen auf die solitäre Kurzzeitpflege bezogen. Hamburg hat zu dieser Differenzierung keine Angaben gemacht.⁹

Ambulante Pflege

Im Zusammenhang mit ambulanter Pflege wurden im Jahr 2021 in Niedersachsen 1.416 Pflegedienste und in Nordrhein-Westfalen 3.016 Pflegedienste gefördert (Tabelle 8). Die anderen Länder konnten entweder keine Angaben machen oder gaben an, im Berichtsjahr keine ambulanten Pflegedienste gefördert zu haben. Zur Anzahl der im Bereich der ambulanten Pflege geförderten Pflegebedürftigen konnten die Länder keine Angaben machen.

⁹ In Hamburg handelt es sich um eine Förderung von bis zu 18 €/Tag pro belegten Platz mit Investitionskostenbescheid nach § 82 Abs. 3 SGB XI in der solitären Kurzzeitpflege.

3.5 Förderung je Einrichtung

Bezieht man das Volumen der Investitionskostenförderung nach Versorgungsbereichen (Abschnitt 3.3.3) auf die Anzahl der in dem Versorgungsbereich geförderter Einrichtungen (Abschnitt 3.4), erhält man das Volumen der Investitionskostenförderung im Durchschnitt je geförderter Einrichtung. Dieses variierte sowohl zwischen den Ländern, die eine Aufteilung des Fördervolumens und der Anzahl der geförderten Einrichtungen nach Versorgungsbereich vornehmen konnten, als auch zwischen den Versorgungsbereichen. Im Durchschnitt bewegte sich das Volumen der Investitionskostenförderung im Berichtsjahr 2021 zwischen 4.046 € je geförderte Einrichtung der Kurzzeitpflege in Brandenburg und 3.891.750 € je geförderte Einrichtung der vollstationären Dauerpflege in Bayern (Tabelle 10).

Tabelle 10: Fördersumme je Einrichtung nach Versorgungsbereichen und Ländern (2021)

Bundesland	Fördersumme in € je Einrichtung im Jahr 2021			
	Vollstationäre Dauerpflege	Ambulante Pflege	Teilstationäre Pflege	Kurzzeitpflege
Baden-Württemberg	Aufteilung nicht vollständig möglich			
Bayern	3.891.750 €	- €	413.824 €	504.000 €
Berlin	- €	- €	10.294 €	9.155 €
Brandenburg	61.910 €	- €	167.619 €	4.046 €
Bremen	- €	- €	41.514 €	33.649 €
Hamburg	Aufteilung nicht vollständig möglich			
Hessen	Aufteilung nicht möglich			
Mecklenburg-Vorpommern	- €	- €	7.226 €	- €
Niedersachsen	unbek.	26.331 €	23.204 €	30.666 €
Nordrhein-Westfalen	unbek.	29.210 €	unbek.	unbek.
Rheinland-Pfalz	- €	- €	- €	- €
Saarland	- €	- €	25.239 €	18.532 €
Sachsen	- €	- €	- €	- €
Sachsen-Anhalt	- €	- €	- €	- €
Schleswig-Holstein	unbek.	11.594 €	unbek.	unbek.
Thüringen	4.922 €	- €	- €	- €

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

Anmerkungen: - €: keine Förderung in diesem Versorgungsbereich

unbek.: Anzahl der geförderten Einrichtungen nicht bekannt

3.6 Weitere Merkmale der Fördermaßnahmen

3.6.1 Pauschal- vs. Einzelförderung

Die Maßnahmen zur Förderung investiver Aufwendungen in Pflegeeinrichtungen lassen sich entweder als Pauschalförderung oder als Einzelförderung charakterisieren. Bei der Pauschalförderung erfolgt eine dem Betrag nach pauschale Förderung von Einrichtungen bzw. Plätzen, während bei der Einzelförderung einzelne Projekte (z. B. Bau- oder Renovierungsmaßnahmen) gefördert werden. Im Berichtsjahr 2021 kamen in Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und Schleswig-Holstein Maßnahmen der Pauschalförderung zur Anwendung (Tabelle 11).

Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, das Saarland und Thüringen haben Maßnahmen der Einzelförderung angewandt. In Hamburg und dem Saarland gab es darüber hinaus Förderprogramme, in deren Rahmen Fördermittel entweder an einzelne Projekte oder als Pauschale ausgezahlt wurden.

Tabelle 11: Fördermaßnahmen der Länder nach Pauschal- und Einzelförderung (2021)

Bundesland	Versorgungssektor	Pauschalförderung	Einzelförderung
Baden-Württemberg	ambulant und stationär	-	Ja
	stationär	-	Ja
Bayern	stationär	-	Ja
Berlin	stationär	Ja	-
Brandenburg	stationär	-	Ja
	stationär	-	Ja
Bremen	stationär	-	Ja
Hamburg	stationär	-	Ja
	ambulant, stationär und sonst. Wohnformen	Ja	Ja
Hessen	stationär	-	Ja
Mecklenburg-Vorpommern	stationär	Ja	-
	stationär	-	Ja
Niedersachsen	ambulant und stationär	-	Ja
	ambulant	Ja	-
Nordrhein-Westfalen	stationär	-	Ja
	stationär	-	Ja
Saarland	stationär	Ja	Ja
	ambulant	Ja	-
Schleswig-Holstein	stationär	k.A.	k.A.
	stationär	k.A.	k.A.
Thüringen	stationär	-	Ja

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

Anmerkung: Jede Zeile steht für eine Fördermaßnahme.

Das Land Hamburg hat Fördermaßnahmen im Rahmen der „Richtlinie der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) zur Förderung von kleinräumigen, quartiersorientierten Wohn- und Versorgungsformen“ sowohl als „Einzelförderung“ (da grundsätzlich die Förderung einzelner, voneinander unabhängiger Projekte/Vorhaben mit ggf. unterschiedlichen Förderbeträgen vorgesehen ist) als auch als „Pauschalförderung“ (da auch die Förderung in Form von pauschalen Förderbeträgen, z.B. 125.000 € für Wohngemeinschaften, vgl. § 5 Abs. 2 der Richtlinie, vorgesehen ist) eingeordnet.

Im Saarland liegt die Bearbeitung der Förderanträge in der Zuständigkeit der Landkreise und des Regionalverbands Saarbrücken. Diese haben die Förderung hinsichtlich der Unterscheidung nach Einzelförderung und Pauschalförderung im Einzelnen unterschiedlich ausgestaltet bzw. eingeordnet.

3.6.2 Förderung investiver vs. konsumtiver Aufwendungen

Die weitüberwiegende Mehrheit der Fördermaßnahmen der Länder umfasste im Jahr 2021 eine Förderung ausschließlich investiver Aufwendungen (Tabelle 12). Lediglich in Baden-Württemberg und Hamburg wurden sowohl investive als auch konsumtive Aufwendungen gefördert.¹⁰

Tabelle 12: Förderung der Länder von investiven vs. konsumtiven Aufwendungen (2021)

Bundesland	Versorgungssektor	Förderung nur investiver Aufwendungen	Förderung investiver und konsumtiver Aufwendungen
Baden-Württemberg	ambulant und stationär	-	Ja
	stationär	Ja	-
Bayern	stationär	Ja	-
Berlin	stationär	Ja	-
Brandenburg	stationär	Ja	-
	stationär	Ja	-
Bremen	stationär	Ja	-
Hamburg	stationär	Ja	-
	ambulant, stationär und sonst. Wohnformen	-	Ja
Hessen	stationär	Ja	-
Mecklenburg-Vorpommern	stationär	Ja	-
	stationär	Ja	-
Niedersachsen	ambulant und stationär	Ja	-
	ambulant	Ja	-
Nordrhein-Westfalen	stationär	Ja	-
	stationär	Ja	-
Saarland	stationär	Ja	-
	ambulant	Ja	-
Schleswig-Holstein	stationär	Ja	-
	stationär	Ja	-
Thüringen	stationär	Ja	-

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

Anmerkung: Jede Zeile steht für eine Fördermaßnahme.

¹⁰ Die Darstellung der Förderbeträge im Rahmen dieses Berichts wurde in diesen Fällen auf die investiven Aufwendungen beschränkt.

3.6.3 Investive Aufwendungen

Die weitüberwiegende Mehrheit der Länder hat im Berichtsjahr 2021 investive Aufwendungen gefördert, die sowohl dem Neubau von Gebäuden als auch dem Umbau bzw. der Modernisierung von Gebäuden sowie ihrer Erstausrüstung oder Inneneinrichtung dienen (Tabelle 13).

Tabelle 13: Förderung der Länder nach Art der investiven Aufwendungen (2021)

Bundesland	Versorgungssektor	Neubau	Umbau, Modernisierung	Erstausrüstung oder Inneneinrichtung
Baden-Württemberg	ambulant und stationär	Ja	Ja	-
	stationär	Ja	Ja	-
Bayern	stationär	Ja	Ja	-
Berlin	stationär	-	-	-
Brandenburg	stationär	Ja	Ja	Ja
	stationär	Ja	Ja	Ja
Bremen	stationär	Ja	Ja	Ja
Hamburg	stationär	-	-	-
	ambulant, stationär und sonst. Wohnformen	Ja	Ja	Ja
Hessen	stationär	Ja	Ja	Ja
Mecklenburg-Vorpommern	stationär	-	-	-
	stationär	Ja	Ja	Ja
Niedersachsen	ambulant und stationär	Ja	Ja	Ja
Nordrhein-Westfalen	ambulant	Ja	Ja	Ja
	stationär	Ja	Ja	Ja
	stationär	Ja	Ja	Ja
Saarland	stationär	Ja	Ja	Ja
Schleswig-Holstein	ambulant	Ja	Ja	Ja
	stationär	Ja	Ja	Ja
	stationär	Ja	Ja	Ja
Thüringen	stationär	Ja	Ja	Ja

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

Anmerkungen: Jede Zeile steht für eine Fördermaßnahme.

Berlin: Die Pauschalförderung kann für alle investiven Aufwendungen eingesetzt werden.

Hamburg: sonstige Förderung, und zwar Förderung von bis zu 18 €/Tag pro belegten Platz mit Investitionskostenbescheid nach § 82 Abs. 3 SGB XI in der solitären Kurzzeitpflege.

Saarland: Zins- und Tilgungsleistungen

Darüber hinaus waren in einigen Ländern weitere investive Leistungen förderfähig. In Berlin konnte die Pauschalförderung flexibel auch für Instandhaltung eingesetzt werden. In Bremen handelte es sich um Instandhaltungspauschalen. In Hamburg

erfolgte die Förderung von bis zu 18 €/Tag pro belegten Platz mit Investitionskostenbescheid nach § 82 Abs. 3 SGB XI in der solitären Kurzzeitpflege. In Nordrhein-Westfalen waren ebenfalls Aufwendungen für Instandhaltung, also die Aufrechterhaltung des notwendigen Bestandes an sonstigem Anlagevermögen, förderfähig. Im Saarland wurden Zins- und Tilgungsleistungen gefördert.

3.6.4 Konsumtive Aufwendungen

In Baden-Württemberg und Hamburg wurden im Berichtsjahr auch konsumtive Aufwendungen gefördert. Beide Länder gaben an, dass es sich dabei sowohl um Personalkosten als auch um Sachkosten handelte.

3.7 Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen

3.7.1 Durchschnittliche Investitionskosten

Die durchschnittlichen Investitionskosten pro Platz und Tag, die die Pflegeeinrichtungen auf die Einrichtungsbewohner umlegen können („umlagefähige Investitionskosten“, vgl. Abschnitt 2.2.2 zum methodischen Vorgehen), unterschieden sich im Berichtsjahr 2021 sowohl zwischen den Ländern als auch zwischen den Versorgungsbereichen erheblich (Tabelle 14).

Tabelle 14: Durchschnittliche Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen nach Ländern und nach Versorgungsbereichen in € pro Platz und Tag (2021)

Bundesland	Vollstationäre Dauerpflege	Teilstationäre Pflege	Kurzzeitpflege
Baden-Württemberg	14,23 €	7,24 €	14,85 €
Bayern	13,54 €	5,73 €	12,07 €
Berlin	13,41 €	8,80 €	10,03 €
Brandenburg	11,84 €	8,33 €	10,17 €
Bremen	17,88 €	7,56 €	9,11 €
Hamburg	18,73 €	7,93 €	18,33 €
Hessen	16,64 €	10,06 €	16,83 €
Mecklenburg-Vorpommern	10,87 €	6,55 €	11,44 €
Niedersachsen	17,05 €	10,08 €	17,45 €
Nordrhein-Westfalen	18,54 €	10,27 €	18,29 €
Rheinland-Pfalz	14,45 €	7,50 €	14,88 €
Saarland	17,28 €	7,05 €	12,22 €
Sachsen	12,71 €	7,28 €	8,35 €
Sachsen-Anhalt	10,04 €	6,73 €	9,44 €
Schleswig-Holstein	16,69 €	10,66 €	17,07 €
Thüringen	11,68 €	10,53 €	17,66 €
Bundesdurchschnitt	15,36 €	8,89 €	16,49 €

Quelle: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Anmerkungen: Durchschnittliche umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag, gewichtet mit der Anzahl der Plätze je Einrichtung und Versorgungsbereich (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).
Für das Land Bremen wurden die Angaben zur teilstationären Pflege vom Referat 14 der Senatsverwaltung für Soziales, Jugend, Integration und Sport übermittelt.

In der vollstationären Dauerpflege bewegten sich die durchschnittlichen, umlagefähigen Investitionskosten zwischen 10,04 €/Platz und Tag in Sachsen-Anhalt und

18,73 €/Platz und Tag in Hamburg. In den ostdeutschen Ländern lagen die durchschnittlichen Investitionskosten generell niedriger als in den westdeutschen.¹¹ Im Bundesdurchschnitt betragen sie 15,36 €/Platz und Tag.

In der teilstationären Pflege fielen die durchschnittlichen Investitionskosten durchweg deutlich geringer aus als in der vollstationären Dauerpflege. Im Bundesdurchschnitt betragen sie 8,89 €/Platz und Tag im Jahr 2021. Sie lagen in einer Bandbreite zwischen 5,73 €/Platz und Tag in Bayern und 10,66 €/Platz und Tag in Schleswig-Holstein. Die Unterschiede zwischen ost- und westdeutschen Ländern fielen bei den Investitionskosten in der teilstationären Pflege weniger eindeutig aus.

In der Kurzzeitpflege lagen die durchschnittlichen Investitionskosten wiederum näher an dem Niveau der vollstationären Dauerpflege. Im Bundesdurchschnitt betragen sie 16,49 €/Platz und Tag im Jahr 2021 und lagen damit etwas über dem Wert im vollstationären Bereich. Sie bewegten sich in einer Bandbreite zwischen 8,35 €/Platz und Tag in Sachsen und 18,33 €/Platz und Tag in Hamburg. Zudem zeigten sich ähnlich zur vollstationären Dauerpflege eindeutige Unterschiede zwischen ost- und westdeutschen Ländern. In den ostdeutschen Ländern fielen die durchschnittlichen Investitionskosten in der Kurzzeitpflege mitunter deutlich geringer aus als in westdeutschen Ländern.

Die Anzahl der Einrichtungen nach Ländern und Versorgungsbereichen, für die Angaben zu Investitionskostensätzen vorlagen, ist in Tabelle 25 in Anhang 1.A2 dargestellt. Die Anzahl der verfügbaren Plätze in den Ländern und Versorgungsbereichen ist ebenfalls in Anhang 1.A2 in Tabelle 26 abgebildet.

¹¹ Das mitunter deutlich niedrigere Niveau der durchschnittlichen Investitionskosten in den ostdeutschen im Vergleich zu den westdeutschen Ländern ist im Zusammenhang zu sehen mit der Förderung nach Art. 52 PflegeVG. In diesem Rahmen standen in den Jahren 1995 bis 2002 Finanzhilfen für Investitionen in Pflegeeinrichtungen in den ostdeutschen Ländern im Umfang von insgesamt 6,4 Mrd. DM zur Verfügung.

3.7.2 Vergleich zu den Vorjahren

Im Vergleich zu den beiden Vorjahren sind die Investitionskosten der Einrichtungen in allen drei betrachteten Versorgungsbereichen im Durchschnitt über alle Länder insgesamt (Bund) leicht angestiegen.

In der vollstationären Dauerpflege haben die Investitionskosten im Durchschnitt über alle Einrichtungen von 15,16 € pro Platz und Tag im Jahr 2020 auf 15,36 € pro Platz und Tag im Jahr 2021 (+1,3 %) zugenommen (Tabelle 15). Damit fiel der Anstieg in der gleichen Größenordnung aus wie im Vorjahr (+1,3 %). In den meisten Ländern fiel die Zunahme in eine Bandbreite von 0,2 % bis 2,8 %, in Sachsen und Hamburg nahmen die Investitionskosten mit durchschnittlich 4,1 % bzw. 5,3 % etwas kräftiger zu. Einen geringfügigen Rückgang bei den durchschnittlichen Investitionskosten gab es in Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen.

Tabelle 15: Durchschnittliche Investitionskosten der Einrichtungen der **vollstationären Dauerpflege** in € pro Platz und Tag im Jahresvergleich (2019, 2020, 2021)

Bundesland	2019	2020	2021	2020/2019	2021/2020
Baden-Württemberg	13,68 €	13,84 €	14,23 €	+1,2%	+2,8%
Bayern	13,43 €	13,51 €	13,54 €	+0,6%	+0,2%
Berlin	12,82 €	13,06 €	13,41 €	+1,9%	+2,7%
Brandenburg	11,35 €	11,52 €	11,84 €	+1,6%	+2,8%
Bremen	17,53 €	17,50 €	17,88 €	-0,1%	+2,1%
Hamburg	17,71 €	17,79 €	18,73 €	+0,4%	+5,3%
Hessen	16,64 €	16,57 €	16,64 €	-0,4%	+0,4%
Mecklenburg-Vorpommern	10,91 €	11,03 €	10,87 €	+1,1%	-1,4%
Niedersachsen	16,66 €	16,86 €	17,05 €	+1,2%	+1,1%
Nordrhein-Westfalen	18,30 €	18,44 €	18,54 €	+0,8%	+0,5%
Rheinland-Pfalz	14,18 €	14,31 €	14,45 €	+0,9%	+1,0%
Saarland	16,99 €	17,18 €	17,28 €	+1,1%	+0,6%
Sachsen	10,99 €	12,22 €	12,71 €	+11,2%	+4,1%
Sachsen-Anhalt	9,62 €	9,81 €	10,04 €	+2,0%	+2,3%
Schleswig-Holstein	16,39 €	16,61 €	16,69 €	+1,4%	+0,5%
Thüringen	12,03 €	12,00 €	11,68 €	-0,3%	-2,7%
Bundesdurchschnitt	14,98 €	15,16 €	15,36 €	+1,3%	+1,3%

Quelle: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Anmerkungen: Durchschnittliche umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag, gewichtet mit der Anzahl der Plätze je Einrichtung und Versorgungsbereich (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

In der teilstationären Pflege zeigt sich ebenfalls eine Zunahme der Investitionskosten im Durchschnitt über alle Einrichtungen. Diese stiegen von 8,65 € pro Platz und Tag im Jahr 2020 auf 8,91 € pro Platz und Tag im Jahr 2021 (+3,0 %; exkl. Bremen) (Tabelle 16), womit der Anstieg etwas stärker ausfiel als im Vorjahr (+2,6 %). In der Betrachtung nach den einzelnen Ländern fallen die Unterschiede etwas größer aus als in der vollstationären Dauerpflege. Überdurchschnittlich kräftig nahmen die durchschnittlichen Investitionskosten der Einrichtungen mit teilstationären Angeboten in Berlin (+29,2 %) und Mecklenburg-Vorpommern (+8,4 %) zu. Ein leichter Rückgang zeigte sich in Niedersachsen (-0,6 %), Bayern (-0,3 %) und Baden-Württemberg (-0,1 %).

Tabelle 16: Durchschnittliche Investitionskosten der Einrichtungen der **teilstationären Pflege** in € pro Platz und Tag im Jahresvergleich (2019, 2020, 2021)

Bundesland	2019	2020	2021	2020/2019	2021/2020
Baden-Württemberg	6,90 €	7,25 €	7,24 €	+5,0%	-0,1%
Bayern	5,81 €	5,74 €	5,73 €	-1,1%	-0,3%
Berlin	6,98 €	6,81 €	8,80 €	-2,3%	+29,2%
Brandenburg	7,70 €	8,04 €	8,33 €	+4,5%	+3,5%
Bremen	-	-	7,56 €	-	-
Hamburg	7,93 €	7,93 €	7,93 €	+0,0%	+0,0%
Hessen	9,98 €	9,97 €	10,06 €	-0,1%	+0,9%
Mecklenburg-Vorpommern	5,22 €	6,04 €	6,55 €	+15,8%	+8,4%
Niedersachsen	10,07 €	10,13 €	10,08 €	+0,6%	-0,6%
Nordrhein-Westfalen	9,81 €	10,07 €	10,27 €	+2,6%	+2,0%
Rheinland-Pfalz	7,25 €	7,44 €	7,50 €	+2,6%	+0,7%
Saarland	6,61 €	7,00 €	7,05 €	+5,8%	+0,7%
Sachsen	6,67 €	7,23 €	7,28 €	+8,4%	+0,7%
Sachsen-Anhalt	6,38 €	6,51 €	6,73 €	+2,1%	+3,4%
Schleswig-Holstein	10,40 €	10,51 €	10,66 €	+1,1%	+1,4%
Thüringen	9,95 €	10,10 €	10,53 €	+1,5%	+4,2%
Bundesdurchschnitt (exkl. Bremen)	8,43 €	8,65 €	8,91 €	+2,6%	+3,0%

Quelle: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Anmerkungen: Durchschnittliche umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag, gewichtet mit der Anzahl der Plätze je Einrichtung und Versorgungsbereich (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

Für das Land Bremen lagen aus den Jahren 2019 und 2020 keine Angaben zu Investitionskostensätzen in der teilstationären Pflege vor.

Bundesdurchschnitt zum Zweck der Vergleichbarkeit in allen Jahren ohne Bremen.

Auch in der Kurzzeitpflege haben die Investitionskosten im Durchschnitt über alle Einrichtungen zugenommen. Sie stiegen von 16,22 € pro Platz und Tag im Jahr 2020 auf 16,49 € pro Platz und Tag im Jahr 2021 (+1,7 %) (Tabelle 17) und damit etwas stärker als im Vorjahr (+0,9 %).

Tabelle 17: Durchschnittliche Investitionskosten der Einrichtungen der **Kurzzeitpflege** in € pro Platz und Tag im Jahresvergleich (2019, 2020, 2021)

Bundesland	2019	2020	2021	2020/2019	2021/2020
Baden-Württemberg	14,17 €	14,37 €	14,85 €	+1,4%	+3,3%
Bayern	11,46 €	11,78 €	12,07 €	+2,8%	+2,5%
Berlin	9,45 €	9,79 €	10,03 €	+3,5%	+2,5%
Brandenburg	9,75 €	9,98 €	10,17 €	+2,4%	+1,9%
Bremen	9,29 €	9,29 €	9,11 €	+0,0%	-1,9%
Hamburg	17,34 €	17,41 €	18,33 €	+0,4%	+5,3%
Hessen	16,82 €	16,79 €	16,83 €	-0,2%	+0,3%
Mecklenburg-Vorpommern	11,44 €	11,56 €	11,44 €	+1,1%	-1,0%
Niedersachsen	17,55 €	17,51 €	17,45 €	-0,2%	-0,3%
Nordrhein-Westfalen	17,93 €	18,09 €	18,29 €	+0,9%	+1,1%
Rheinland-Pfalz	14,49 €	14,68 €	14,88 €	+1,3%	+1,4%
Saarland	11,35 €	12,27 €	12,22 €	+8,1%	-0,4%
Sachsen	8,18 €	8,47 €	8,35 €	+3,6%	-1,4%
Sachsen-Anhalt	7,06 €	9,44 €	9,44 €	+33,6%	+0,0%
Schleswig-Holstein	16,70 €	16,94 €	17,07 €	+1,5%	+0,7%
Thüringen	15,66 €	15,01 €	17,66 €	-4,1%	+17,6%
Bundesdurchschnitt	16,07 €	16,22 €	16,49 €	+0,9%	+1,7%

Quelle: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Anmerkungen: Durchschnittliche umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag, gewichtet mit der Anzahl der Plätze je Einrichtung und Versorgungsbereich (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern zeigen sich in generell ähnlicher Ausprägung wie in der teilstationären Pflege. Am kräftigsten stiegen die durchschnittlichen Investitionskosten in Thüringen (+17,6 %). Zudem zeigten sich stärkere Zuwächse in Hamburg (+5,3 %). Rückläufig waren die durchschnittlichen Investitionskosten der Einrichtungen für Kurzzeitpflege in Bremen (-1,9 %), Sachsen (-1,4 %), Mecklenburg-Vorpommern (-1,0 %), Niedersachsen (-0,3 %) und dem Saarland (-0,4 %).

3.7.3 Stadt versus Land

Ebenfalls merkliche Unterschiede zeigen sich in der differenzierten Betrachtung der Investitionskosten nach städtischen und ländlichen Regionen. In der vollstationären Dauerpflege betragen die bundesweit durchschnittlichen Investitionskosten in städtischen Regionen 16,44 € pro Platz und Tag im Jahr 2021. Sie fielen damit

um 23 % höher aus als die durchschnittlichen Investitionskosten in ländlichen Regionen (13,40 €) (Tabelle 18).

Tabelle 18: Durchschnittliche Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen in € pro Platz und Tag nach städtischen und ländlichen Regionen (2021)

Versorgungsbereich	Gesamt	Städtische Regionen	Ländliche Regionen	Stadt/Land
Vollstationäre Dauerpflege	15,36 €	16,44 €	13,40 €	+23%
Teilstationäre Pflege	8,89 €	9,43 €	8,18 €	+15%
Kurzzeitpflege	16,49 €	17,10 €	14,01 €	+22%

Quelle: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Anmerkungen: Durchschnittliche umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag, gewichtet mit der Anzahl der Plätze je Einrichtung und Versorgungsbereich (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

In der Kurzzeitpflege fiel der Unterschied nur etwas geringer aus. Während in ländlichen Regionen im Durchschnitt 14,01 € pro Platz und Tag auf die Bewohner umgelegt wurden, waren es in städtischen Regionen durchschnittlich 17,10 €, und damit 22 % mehr als in ländlichen Regionen.

In der teilstationären Pflege war der Unterschied zwischen den durchschnittlichen Investitionskosten in städtischen und ländlichen Regionen am geringsten. In ländlichen Regionen betragen sie 8,18 € pro Platz und Tag und in städtischen Regionen 9,43 € pro Platz und Tag, was einem Unterschied von 15 % entspricht.

Der Vergleich zum Vorjahr zeigt, dass der Unterschied der durchschnittlichen Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen zwischen städtischen und ländlichen Regionen in allen drei Versorgungsbereichen etwas zugenommen hat (Tabelle 19). In der vollstationären Dauerpflege betrug der Unterschied im Jahr 2020 noch 19 % und nahm im Jahr 2021 auf 23 % zu. In der teilstationären Pflege (von 14 % auf 15 %) und in der Kurzzeitpflege (von 21 % auf 22 %) fiel der Anstieg geringer aus.

Tabelle 19: Unterschied der durchschnittlichen Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen zwischen städtischen und ländlichen Regionen im Jahresvergleich (2020 und 2021)

Versorgungsbereich	2020	2021
Vollstationäre Dauerpflege	+19%	+23%
Teilstationäre Pflege	+14%	+15%
Kurzzeitpflege	+21%	+22%

Quelle: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Anmerkungen: Durchschnittliche umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag, gewichtet mit der Anzahl der Plätze je Einrichtung und Versorgungsbereich (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

Lesebeispiel: Im Jahr 2020 waren die Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen mit vollstationärer Dauerpflege in städtischen Regionen durchschnittlich um 19 % höher als in ländlichen Regionen.

3.7.4 Differenzierung nach Kostenträger

Als Träger der auf die Pflegebedürftigen umlagefähigen Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen kommen – neben den Ländern im Sinne des § 9 SGB XI – entweder die Pflegebedürftigen selbst als sogenannte Selbstzahler (§ 82 Abs. 3 und 4 SGB XI) oder die Sozialhilfeträger (§§ 76 und 76a SGB XII) in Betracht. Bewohner von Pflegeeinrichtungen, die aufgrund geringer Einkommen bzw. Vermögen Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege gemäß § 61 ff. SGB XII haben, tragen die Investitionskosten nicht selbst. Träger der Investitionskosten ist in diesem Fall grundsätzlich der Sozialhilfeträger (§ 76a Abs. 3 SGB XII). Voraussetzung ist, dass die Träger der Pflegeeinrichtungen gemäß §§ 75 und 76 SGB XII mit den Trägern der Sozialhilfe eine (Vergütungs-)Vereinbarung schließen, die auch die Investitionskosten umfasst, wenn zumindest ein Teil der Bewohner ihrer Einrichtungen Anspruch auf Hilfe zur Pflege hat.

Anhand der vorliegenden Daten konnte – zumindest für eine Auswahl an Ländern – eine Auswertung der durchschnittlichen Investitionskosten differenziert nach Kostenträger (Selbstzahler versus Sozialhilfeträger) vorgenommen werden. Differenzierte Investitionkostensätze für Selbstzahler und Sozialhilfeträger lagen im Rahmen der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2) grundsätzlich für folgende Länder vor: Baden-Württemberg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein. In die folgende Analyse wurden zum

Zwecke der Vergleichbarkeit nur Pflegeeinrichtungen aus diesen Ländern einbezogen, für die in der Datengrundlage sowohl ein Investitionskostensatz in Bezug auf Selbstzahler als auch ein mit den Sozialhilfeträgern vereinbarter Investitionskostensatz, enthalten war. Daher sind die hier dargestellten durchschnittlichen Investitionskostensätze nicht uneingeschränkt mit den für die Gesamtheit aller Pflegeeinrichtungen in Abschnitt 3.7.1 berichteten Investitionskosten vergleichbar.

Aufgrund der genannten Einschränkungen bezüglich der Anzahl der einbezogenen Länder und Einrichtungen sind die im Folgenden ausgewiesenen Durchschnittswerte der Investitionskosten in Bezug auf die Selbstzahler und der mit den Sozialhilfeträgern vereinbarten Investitionskostensätze generell mit Vorsicht zu interpretieren. Die hier ermittelten Durchschnittswerte sind unter der Annahme korrekt, dass die Investitionskosten für Selbstzahler und in Bezug auf Sozialhilfeträger in den hier nicht einbezogenen Ländern und Einrichtungen nicht systematisch höher oder niedriger ausfallen als in den hier einbezogenen Ländern und Einrichtungen. Es liegen keine Hinweise auf systematische Unterschiede zwischen diesen Gruppen von Ländern und Einrichtungen vor. In der Gruppe der hier betrachteten Länder (s. o.) befinden sich sowohl Länder mit im Mittelwert überdurchschnittlichen Investitionskosten (Niedersachsen und Schleswig-Holstein) als auch Länder mit im Mittelwert unterdurchschnittlichen Investitionskosten (Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen). Zu den Unterschieden zwischen den für Selbstzahler bestimmten und den mit Sozialhilfeträgern vereinbarten Investitionskostensätzen liegen in Bezug auf die nicht betrachteten Einrichtungen keine Angaben vor, somit auch keine Hinweise auf systematisch von den betrachteten Einrichtungen abweichende Unterschiede.

Diese Bedingungen bzw. Einschränkungen der Datenlage trafen analog auch bereits auf die Daten des vorangehenden Berichtsjahres zu. Somit kann der Unterschied der Investitionskosten zwischen den beiden Kostenträgern zusätzlich im Vergleich der beiden Berichtsjahre 2021 und 2020 betrachtet werden.

Die durchschnittlichen Investitionskosten der Selbstzahler fielen – vorbehaltlich der erwähnten Einschränkungen – in allen Versorgungsbereichen und allen Ländern, für die entsprechende Daten verfügbar waren, höher aus als die durchschnittlichen Investitionskosten, die mit Sozialhilfeträgern vereinbart wurden (Tabelle 20).

Tabelle 20: Durchschnittliche Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen nach Ländern und nach Selbstzahlern (SZ) versus Sozialhilfeträgern (SH) in € pro Platz und Tag (2021)

Bundesland	Selbstzahler (SZ)	Sozialhilfeträger (SH)	SZ/SH
Vollstationäre Dauerpflege			
Baden-Württemberg	15,39 €	13,69 €	+12%
Bremen	19,32 €	16,58 €	+17%
Mecklenburg-Vorpommern	13,99 €	11,75 €	+19%
Niedersachsen	18,28 €	15,67 €	+17%
Sachsen	14,93 €	11,75 €	+27%
Schleswig-Holstein	20,59 €	17,39 €	+18%
Teilstationäre Pflege			
Baden-Württemberg	6,44 €	6,35 €	+1%
Bremen	9,71 €	5,71 €	+70%
Mecklenburg-Vorpommern	7,90 €	7,30 €	+8%
Niedersachsen	11,05 €	10,45 €	+6%
Sachsen	6,59 €	4,67 €	+41%
Kurzzeitpflege			
Baden-Württemberg	15,83 €	14,03 €	+13%
Mecklenburg-Vorpommern	14,36 €	12,52 €	+15%
Niedersachsen	18,90 €	16,67 €	+13%
Sachsen	12,02 €	9,45 €	+27%
Schleswig-Holstein	21,27 €	17,98 €	+18%

Quelle: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Anmerkungen: Durchschnittliche umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag, gewichtet mit der Anzahl der Plätze je Einrichtung und Versorgungsbereich (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

Nur Pflegeeinrichtungen, für die sowohl ein Investitionskostensatz in Bezug auf Selbstzahler als auch ein Investitionskostensatz, der mit Sozialhilfeträgern vereinbart wurde, in der Datengrundlage enthalten war.

In der vollstationären Dauerpflege bewegten sich diese Unterschiede im Jahr 2021 je nach Bundesland zwischen 12 % und 27 %. In Baden-Württemberg betrug die Investitionskosten im Durchschnitt für Sozialhilfeträger 13,69 € sowie für Selbstzahler 15,39 € (+12 %) und in Sachsen für Sozialhilfeträger 11,75 € sowie für Selbstzahler 14,93 € (+27 %).

In der teilstationären Pflege unterschieden sich die Mehrkosten, die Selbstzahler gegenüber Sozialhilfeträgern zu tragen haben, zwischen den Ländern stärker. Während in Baden-Württemberg die Investitionskosten im Durchschnitt für Selbstzahler nur um 1 %, in Niedersachsen um 6 % und in Mecklenburg-Vorpommern um 8 % höher ausfielen als für Sozialhilfeträger, zeigten sich in Bremen (+70 %) und Sachsen (+41 %) deutlich größere Unterschiede.

In der Kurzzeitpflege lagen die Mehrkosten der Selbstzahler gegenüber Sozialhilfeträgern ebenfalls in Sachsen am höchsten (+27 %), in den übrigen hier betrachteten Ländern bewegten sie sich zwischen +13 % und +18 %.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Mehrkosten der Selbstzahler gegenüber den Sozialhilfeträgern nicht wesentlich verändert (Tabelle 21).

Tabelle 21: Unterschied der durchschnittlichen Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen ausgewählter Länder zwischen Selbstzahlern (SZ) und Sozialhilfeträgern (SH) im Vergleich zum Vorjahr

Bundesland	2020	2021
Vollstationäre Dauerpflege		
Baden-Württemberg	+14%	+12%
Bremen	+13%	+17%
Mecklenburg-Vorpommern	+19%	+19%
Niedersachsen	+15%	+17%
Sachsen	+25%	+27%
Schleswig-Holstein	+18%	+18%
Teilstationäre Pflege		
Baden-Württemberg	+2%	+1%
Bremen	-	+70%
Mecklenburg-Vorpommern	+13%	+8%
Niedersachsen	+6%	+6%
Sachsen	+38%	+41%
Kurzzeitpflege		
Baden-Württemberg	+15%	+13%
Mecklenburg-Vorpommern	+15%	+15%
Niedersachsen	+13%	+13%
Sachsen	+27%	+27%
Schleswig-Holstein	+19%	+18%

Quelle: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Anmerkungen: Durchschnittliche umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag, gewichtet mit der Anzahl der Plätze je Einrichtung und Versorgungsbereich (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

Nur Pflegeeinrichtungen, für die sowohl ein Investitionskostensatz in Bezug auf Selbstzahler als auch ein Investitionskostensatz, der mit Sozialhilfeträgern vereinbart wurde, in der Datengrundlage enthalten war.

In der vollstationären Dauerpflege gab es eine leichte Zunahme in Bremen, Niedersachsen und Sachsen, während die Mehrkosten in Baden-Württemberg leicht rückläufig waren. In der teilstationären Pflege zeigten sich ein merklicher Rückgang in Mecklenburg-Vorpommern und ein geringfügiger Rückgang in Baden-Württemberg, während die Mehrkosten in Sachsen gegenüber dem Jahr 2020 etwas zugenommen haben. In der Kurzzeitpflege fielen die Veränderungen noch geringer aus. Lediglich in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein zeigten sich geringe Rückgänge bei den Mehrkosten der Selbstzahler gegenüber den Sozialhilfeträgern zwischen den Jahren 2020 und 2021.

3.7.5 Geförderte versus nicht-geförderte Plätze

Ebenfalls für eine Auswahl an Ländern wurde darüber hinaus eine Auswertung der durchschnittlichen Investitionskosten differenziert nach geförderten Plätzen (Zustimmungspflicht der Behörde gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI) und nicht-geförderten Plätzen (keine Zustimmungspflicht der Behörde gemäß § 82 Abs. 4 SGB XI) vorgenommen.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass in dieser Analyse die Vergleichbarkeit der Investitionskosten geförderter Plätze mit denen nicht-geförderter Plätze eingeschränkt ist. Da eine Pflegeeinrichtung im Rahmen der Objektförderung¹² entweder für alle Plätze eine Förderung des Landes erhält oder für keine, müssen für diese Analyse verschiedene Einrichtungen miteinander verglichen werden. Diese Einrichtungen unterscheiden sich über die Förderung hinaus potenziell auch noch in Bezug auf weitere Strukturmerkmale (z. B. Größe, Kostenstruktur). Damit ist ein beobachteter Unterschied zwischen den Investitionskostensätzen geförderter und nicht-geförderter Plätze möglicherweise nicht allein auf den Tatbestand der Förderung zurückzuführen, sondern zusätzlich auf Unterschiede bei zum Beispiel der Kostenstruktur. Beide Effekte sind analytisch zudem nicht ohne Weiteres voneinander zu trennen.

Unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen lagen differenzierte Investitionskostensätze für geförderte und nicht-geförderte Plätze im Rahmen der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2) grundsätzlich für folgende Länder vor: Brandenburg, Hamburg und Thüringen.¹³ Dies gilt – unter den genannten Einschränkungen – gleichermaßen für die Berichtsjahre 2020 und 2021, sodass im Folgenden auch ein Vergleich zwischen den beiden Berichtsjahren vorgenommen werden kann.

In der vollstationären Dauerpflege fielen die durchschnittlichen Investitionskosten geförderter Plätze im Jahr 2021 in Hamburg um 10 %, in Thüringen um 46 % und in Brandenburg um 68 % geringer aus als die durchschnittlichen Investitionskosten nicht-geförderter Plätze (Tabelle 22). Es ist davon auszugehen, dass diese Unterschiede *unter anderem* auf den Tatbestand der Förderung zurückzuführen sind, in

¹² Anders verhält es sich grundsätzlich bei der subjektbezogenen Objektförderung, bei der Fördermittel nur für belegte Einrichtungsplätze gezahlt werden, und bei der Subjektförderung in Form des Pflegewohngelds.

¹³ Darüber hinaus lagen für eine geringe Anzahl an Einrichtungen differenzierte Investitionskostensätze für geförderte und nicht-geförderte Plätze auch für Rheinland-Pfalz vor. Da es in Rheinland-Pfalz im Berichtsjahr 2021 keine Maßnahmen der Investitionskostenförderung im Sinne des § 10 Abs. 2 SGB XI gegeben hat, ist davon auszugehen, dass es sich bei diesen Investitionskostensätzen einzelner Einrichtungen um Daten aus weiter zurückliegenden Vorjahren handelt, als es in Rheinland-Pfalz noch entsprechende Maßnahmen gab. Für einen Vergleich von Investitionskostensätzen geförderter und nicht-geförderter Plätze im Berichtsjahr 2021 erscheinen diese Angaben daher nicht geeignet. Diese Angaben für einzelne Einrichtungen in Rheinland-Pfalz wurden daher ausschließlich für diese Analyse nicht einbezogen.

welchem Umfang genau, ist aufgrund der zuvor erläuterten Einschränkungen der Vergleichbarkeit allerdings nicht feststellbar.

Tabelle 22: Durchschnittliche Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen nach Ländern und nach geförderten (FÖ) versus nicht-geförderten (nicht-FÖ) Plätzen in € pro Platz und Tag (2021)

Bundesland	Geförderte Plätze (FÖ)	Nicht-geförderte Plätze (nicht-FÖ)	FÖ/nicht-FÖ
Vollstationäre Dauerpflege			
Brandenburg	5,24 €	16,15 €	-68%
Hamburg	18,14 €	20,24 €	-10%
Thüringen	7,35 €	13,62 €	-46%
Teilstationäre Pflege			
Brandenburg	4,50 €	9,35 €	-52%
Thüringen	8,76 €	10,71 €	-18%
Kurzzeitpflege			
Brandenburg	5,24 €	15,83 €	-67%
Hamburg	18,03 €	20,17 €	-11%

Quelle: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Anmerkungen: Durchschnittliche umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag, gewichtet mit der Anzahl der Plätze je Einrichtung und Versorgungsbereich (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

In der teilstationären Pflege lagen die durchschnittlichen Investitionskosten der geförderten Plätze in Thüringen um 18 % und in Brandenburg um 52 % niedriger als die durchschnittlichen Investitionskosten der nicht-geförderten Plätze.

In der Kurzzeitpflege fiel der Unterschied sowohl in Hamburg (-11 %) als auch in Brandenburg (-67 %) in der gleichen Größenordnung aus wie in der vollstationären Dauerpflege.

Der Vergleich mit dem Vorjahr offenbart teilweise Veränderungen beim Unterschied der Investitionskosten zwischen geförderten und nicht-geförderter Plätzen (Tabelle 23). In der vollstationären Dauerpflege lag der Unterschied in Brandenburg in einer ähnlichen Größenordnung wie im Jahr 2020, während er in Thüringen etwas abgenommen hat. In Hamburg drehte sich das Verhältnis um: Während im Vorjahr noch die geförderten Plätze im Durchschnitt etwas höhere Investitionskosten aufwiesen, waren im Jahr 2021 die nicht-geförderten Plätze mit höheren Investitionskosten assoziiert. In der teilstationären Pflege lag in Brandenburg der Betrag der Investitionskosten von geförderten Plätzen in der gleichen Größenordnung unterhalb des entsprechenden Betrags nicht-geförderter Plätze (-52 %), während der Unterschied in Thüringen zwischen den beiden Jahren etwas zurückgegangen ist.

Tabelle 23: Unterschied der durchschnittlichen Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen ausgewählter Länder zwischen geförderten (FÖ) und nicht-geförderten (nicht-FÖ) Plätzen im Vergleich zum Vorjahr

Bundesland	2020	2021
Vollstationäre Dauerpflege		
Brandenburg	-68%	-68%
Hamburg	+3%	-10%
Thüringen	-50%	-46%
Teilstationäre Pflege		
Brandenburg	-52%	-52%
Thüringen	-24%	-18%
Kurzzeitpflege		
Brandenburg	-68%	-67%
Hamburg	+1%	-11%

Quelle: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Anmerkungen: Durchschnittliche umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag, gewichtet mit der Anzahl der Plätze je Einrichtung und Versorgungsbereich (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

Lesebeispiel: In der vollstationären Dauerpflege in Brandenburg waren die Investitionskosten bei geförderten Plätzen durchschnittlich 68 % geringer als bei nicht-geförderten Plätzen.

Auch in der Kurzzeitpflege in Brandenburg zeigte sich keine merkliche Veränderung beim Unterschied der Investitionskosten zwischen geförderten und nicht-geförderten Plätzen. In Hamburg allerdings hat sich das Verhältnis, ähnlich zur vollstationären Dauerpflege, umgekehrt. Mittlerweile weisen dort geförderte Plätze im Durchschnitt geringere Investitionskosten auf als nicht-geförderte Plätze.

3.8 Förderung von Maßnahmen für Klimaanpassung und/oder Klimaschutz

Auf Wunsch des Bundesministeriums für Gesundheit wurde für das Berichtsjahr 2021 erstmalig ein Fragenkomplex zur Förderung von Maßnahmen für Klimaanpassung und/oder Klimaschutz in den Ländern aufgenommen.

Die meisten Länder gaben an, dass es ihnen nicht bekannt ist, wenn Fördermöglichkeiten aus Bundesmitteln für Maßnahmen für Klimaanpassung und/oder Klimaschutz in Pflegeeinrichtungen in Anspruch genommen werden (Bayern, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen). Die übrigen Länder haben dazu keine Angaben gemacht.

Einige Länder gaben an, dass – über die Fördermöglichkeiten aus Bundesmitteln hinaus – keine landesspezifischen Förderprogramme für Klimaanpassungs- und/

oder Klimaschutzmaßnahmen in Pflegeeinrichtungen bestehen (Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Thüringen). Die übrigen Länder haben dazu keine Angaben gemacht. Das Land Brandenburg hat angegeben, dass dazu keine Meldepflicht der geförderten Einrichtungen gegenüber dem Landesministerium besteht. Zu diesem Aspekt haben die übrigen Länder keine Angaben gemacht.

Da keine Länder entsprechende Förderprogramme angegeben haben, wurden ebenfalls keine Angaben zu einer möglichen Verrechnung von Fördermitteln aus anderen Programmen der öffentlichen Investitionskostenförderung durch die Länder vorgenommen.

Die Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben angegeben, in den kommenden Jahren eine allgemeine Erhöhung der von den Pflegebedürftigen selbst zu tragenden betriebsnotwendigen Investitionskosten durch verstärkte Klimaanpassungs- und/oder Klimaschutzmaßnahmen seitens der Pflegeeinrichtungen zu erwarten. Alle übrigen Länder haben dazu keine Angaben gemacht. Das Land Thüringen hat allerdings angegeben, dass es dahingehend Unterschiede zwischen den Versorgungsbereichen (ambulant, teilstationär, stationär) erwartet.

Das Land Nordrhein-Westfalen gab in diesem Zusammenhang erläuternd an, dass für ambulante Dienste andere Aufwendungen im Bereich von Energieeffizienz- und Klimaschutzmaßnahmen zu erwarten seien als bei voll- und teilstationären Einrichtungen. Bei ambulanten Diensten könnten dies eine emissionsarme Mobilität und Netzanschlüsse für Stellplätze sein, bei voll- und teilstationären Einrichtungen eine klimagerechte Anpassung der Gebäude. Das Land Nordrhein-Westfalen gab des Weiteren an, dass die jährliche Anpassung der Angemessenheitsgrenzen auf Grundlage des Preisindex für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) derzeit für ausreichend erachtet werde und daher eine Anpassung der landesgesetzlichen Finanzierungsregelungen gegenwärtig nicht geplant sei. Das Land Niedersachsen gab an, dass es nicht plane, die gesteigerten Kosten für die pflegebedürftigen Personen mit einer erhöhten Investitionskostenförderung aufzufangen.

Siehe darüber hinaus ergänzende Angaben des Landes Bremen in Anhang 1.A3.

4. Anhang

- A1 Sonstige Merkmale der Fördermaßnahmen**
 - A2 Weitere Daten zu Investitionskosten**
 - A3 Ergänzende Angaben der Länder**
 - A4 Fragebogen der Abfrage bei den Ländern**
-

A1 Sonstige Merkmale der Fördermaßnahmen

Tabelle 24: Bezeichnung der Fördermaßnahmen der Länder und Einordnung nach Förderart (2021)

Bundesland	Bezeichnung der Fördermaßnahmen	Förderart
Baden-Württemberg	Weiterentwicklung sozialraumorientierter und innovativer Versorgungsstrukturen zu qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Sicherung von Unterstützung, Betreuung und Pflege in Baden-Württemberg - Innovationsprogramm Pflege Förderprogramm Solitäre Kurzzeitpflege	Objektförderung
Bayern	Richtlinie zur Förderung neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität & Rahmenbedingungen in der Pflege (WoLeRaF)	Objektförderung
Berlin	Pauschalförderung nach § 6 LPflegEG Investitionsprogramm Pflege	Objektförderung
Brandenburg	Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Förderung und Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgungsstruktur (Pflegezukunftsinvestitions-Richtlinie 2021 - 2024)	Objektförderung
Bremen	Landesinvestitionsförderung für Kurzzeit- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen im Lande Bremen	Subj. Objektförderung
Hamburg	Förderung der Versorgungsstruktur nach § 4 Abs. 2 Hamburgisches Landespflegegesetz (HmbLPG) Richtlinie der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) zur Förderung von kleinräumigen, quartiersorientierten Wohn- und Versorgungsformen	Objektförderung
Hessen	Investive Förderung von Altenpflegeeinrichtungen	Objektförderung
Mecklenburg-Vorpommern	Pauschalförderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen nach § 7 Landespflegegesetz Pflegewohngeld für Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen nach § 9 Landespflegegesetz	Objektförderung Subjektförderung
Niedersachsen	Gesetz zur Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen nach SGB XI - Niedersächsisches Pflegegesetz (NPflegeG)	Subj. Objektförderung
Nordrhein-Westfalen	Förderung vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach § 14 APG NRW (Pflegewohngeld) Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen (nach § 12 APG NRW) Förderung von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen (nach § 13 APG NRW)	Subjektförderung Objektförderung Objektförderung
Saarland	Förderung von teilstationären und Kurzzeit-Pflegeeinrichtungen nach § 6 Saarländisches Pflegegesetz	Objektförderung
Schleswig-Holstein	Gewährung pauschaler Zuschüsse gemäß § 6 Abs. 2 LPflegeG an ambulante Pflegedienste zur Abgeltung von Aufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI Zuschüsse zur Förderung lfd. betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen bei teilstat. Pflege und Kurzzeitpflege gem. § 6 (3) LPflegeG Zuschüsse zur Förderung lfd. betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen bei vollstat. Pflege (Pflegewohngeld) gem. § 6 (4) LPflegeG	Objektförderung Subj. Objektförderung Subjektförderung
Thüringen	Bewohnerbezogene Aufwendungszuschüsse nach § 4 Abs. 2 ThürAGPflegeVG	Subj. Objektförderung

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

A2 Weitere Daten zu Investitionskosten

Tabelle 25: Anzahl der Einrichtungen, die der Berechnung durchschnittlicher Investitionskosten zugrunde lag, nach Ländern und nach Versorgungsbereichen (2021)

Bundesland	Vollstationäre Dauerpflege	Teilstationäre Pflege	Kurzzeitpflege
Baden-Württemberg	1.169	192	1.135
Bayern	1.295	102	1.289
Berlin	270	100	15
Brandenburg	332	254	209
Bremen	96	54	107
Hamburg	134	19	133
Hessen	742	227	699
Mecklenburg-Vorpommern	237	122	147
Niedersachsen	1.268	159	1.235
Nordrhein-Westfalen	2.135	928	2.084
Rheinland-Pfalz	454	165	440
Saarland	164	60	173
Sachsen	604	230	62
Sachsen-Anhalt	429	170	436
Schleswig-Holstein	558	162	524
Thüringen	311	155	302
Bund gesamt	10.198	3.099	8.990

Quelle: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Anmerkungen: Nur Einrichtungen mit Angaben zu umlagefähigen Investitionskosten pro Tag (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).
Für das Land Bremen wurden die Angaben zur teilstationären Pflege vom Referat 14 der Senatsverwaltung für Soziales, Jugend, Integration und Sport übermittelt.

Tabelle 26: Anzahl der verfügbaren Plätze, die der Berechnung gewichteter durchschnittlicher Investitionskosten zugrunde lag, nach Ländern und nach Versorgungsbereichen (2021)

Bundesland	Vollstationäre Dauerpflege	Teilstationäre Pflege	Kurzzeitpflege
Baden-Württemberg	82.897	2.644	6.031
Bayern	108.261	1.601	326
Berlin	30.948	2.049	275
Brandenburg	25.861	4.136	968
Bremen	6.640	942	171
Hamburg	14.836	422	1.549
Hessen	57.679	3.309	4.330
Mecklenburg-Vorpommern	18.807	2.377	514
Niedersachsen	93.813	2.620	1.058
Nordrhein-Westfalen	172.256	14.272	16.226
Rheinland-Pfalz	38.915	2.274	2.841
Saarland	12.698	1.131	338
Sachsen	45.341	3.470	678
Sachsen-Anhalt	29.090	2.963	122
Schleswig-Holstein	36.536	2.852	1.618
Thüringen	23.603	2.860	103
Bund gesamt	798.181	49.922	37.148

Quelle: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Anmerkungen: Nur Einrichtungen mit Angaben zu umlagefähigen Investitionskosten pro Tag (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).
Für das Land Bremen wurden die Angaben zur teilstationären Pflege vom Referat 14 der Senatsverwaltung für Soziales, Jugend, Integration und Sport übermittelt.

A3 Ergänzende Angaben der Länder

Hier werden ergänzende Angaben der Länder zu ihren Fördermaßnahmen aufgeführt, die vereinzelt per E-Mail zugegangen sind.

Bremen

Im Bereich der Klimaanpassung ist die aktuelle Nutzung von Fördermöglichkeiten aus Bundesmitteln im Bundesland Bremen nicht bekannt. Die Förderungen zur Klimaanpassung können bei den entsprechenden Fördereinrichtungen allerdings erfragt werden. Es gibt seitens des Fördermittelgebers derzeit keine automatisierte, regelmäßige Berichterstattung an das Bundesland Bremen.

Im Bereich Klimaanpassung bestehen derzeit keine landesspezifischen Förderprogramme für Pflegeeinrichtungen. Eine Förderrichtlinie zur Förderung von Klimaanpassungsmaßnahmen im Rahmen des bremischen EFRE-Programms ist in Vorbereitung.

Die Wohn- und Betreuungsaufsicht des Landes Bremen fordert von den Pflegeeinrichtungen, u. a. angemessene Temperaturen in den Zimmern vorzuhalten. Derzeit geht diese Forderung nicht mit erhöhten Investitionskosten einher. Grundsätzlich ist jedoch vorstellbar, dass Pflegeeinrichtungen bei steigenden Temperaturen und längeren sowie schwerwiegenden Hitzewellen einen Bedarf für die Anschaffung von Klimaanlage oder anderen Geräten zur „Klimaanpassung“ sehen, die sich in der Folge in höheren Investitionskosten niederschlagen. Im Hinblick auf „Klimaschutzmaßnahmen“ im Sinne von Investitionen zur Vermeidung von CO₂-Emissionen erwarten wir mittelfristig keine Erhöhung von Investitionskosten zu diesem Zweck. Dies könnte sich aber ändern, sofern bspw. baurechtliche Anforderungen zukünftig derartige Investitionen vorschreiben.

Nordrhein-Westfalen

Zuständigkeit für die Förderprogramme

Auch wenn die Zuständigkeit für die Investitionskostenförderung von Pflegeeinrichtungen in allen Versorgungsbereichen bei den Kreisen und kreisfreien Städten liegt (kommunale Pflichtaufgabe), ist die Förderung aufgrund verbindlicher landesgesetzlicher Bestimmungen veranlasst. Rechtsgrundlage ist das Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW, §§ 10 - 15). § 11 Absatz 4 APG NRW bestimmt, dass es sich bei den nach dem APG NRW gewährten Förderungen um öffentliche Förderungen der Pflegeeinrichtungen gemäß § 9 SGB XI handelt. Insofern handelt es sich gleichwohl um Förderprogramme des Landes NRW.

Erläuterung: In Nordrhein-Westfalen sind die Kreise und kreisfreien Städte die zuständigen Stellen für die Förderung von Pflegeeinrichtungen (für alle Versorgungsbereiche). Es handelt sich um eine kommunale Pflichtaufgabe. Rechtsgrundlage ist das Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW). Dabei ist durch § 11 Absatz 4 APG NRW bestimmt, dass es sich bei der gewährten Förderung um eine öffentliche Förderung im Sinne des § 9 SGB XI handelt. Dies gilt insbesondere auch für die Pflegegeldgewährung, die – als finanzielle Unterstützung der Pflegebedürftigen

(Subjektförderung) – gemäß § 9 Absatz 2 SGB XI ebenfalls als Förderung der Pflegeeinrichtung gilt.

§ 9 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) verpflichtet die Länder, das Nähere zur Planung und Förderung der pflegerischen Infrastruktur durch Landesrecht zu regeln. Die Umsetzung dieses bundesrechtlichen Auftrags erfolgte in Nordrhein-Westfalen erstmalig zum 1. Juli 1996 in Form des Landespflegegesetzes, welches durch das im Jahr 2014 in Kraft getretene Alten- und Pflegegesetz (APG NRW) ersetzt wurde. Dabei wurde u.a. die Verantwortung (und Finanzierung) für die pflegerische Infrastruktur kommunalisiert. Ein wesentlicher Grund hierfür war, dass die Einsparungen der Träger der Sozialhilfe durch die Leistungen der Pflegeversicherung – die zur Finanzierung der Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen eingesetzt werden sollen (§ 9 Satz 3 SGB XI) – auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Sozialhilfe eintreten.

Bei der Abfrage zur Investitionskostenförderung sind folglich auch die Förderungen nach Landesrecht (APG NRW) zu erfassen, da es sich um eine öffentliche Förderung gemäß § 9 SGB XI handelt, auch wenn diese aus den kommunalen Haushalten und nicht aus Landesmitteln gezahlt werden. Dies entspricht auch dem Ergebnis der mit der KPMG, dem Bund und den Ländervertretern durchgeführten Workshops.

Angaben zu Förderprogrammen der Kreise und Gemeinden

Da in NRW die Investitionsförderung durch das APG vollständig abgedeckt ist und hier keine zusätzlichen (freiwilligen) Förderprogramme seitens der Kreise/kreisfreien Städte für investive Förderungen bislang bekannt sind, wurden zu allen Förderprogrammen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte und Gemeinden Angaben gemacht.

Subjekt- vs. Objektförderung und Einzel- vs. Pauschalförderung

Die Fördermaßnahmen nach dem APG NRW sind wie folgt zuzuordnen:

- ◆ Vollstationäre Dauerpflege (Pflegewohngeld) = Subjektförderung/Einzelfallförderung;
- ◆ Kurzzeitpflege sowie Tages- u. Nachtpflege (Aufwendungszuschuss) = Objektförderung/Einzelfallförderung;
- ◆ Ambulante Pflege = Objektförderung/Pauschalförderung.

Diese Einordnung geschieht in der Annahme, dass sowohl die Subjektförderung als auch eine subjektbezogene Objektförderung eine Bedürftigkeit einer Person / eines Pflegebedürftigen voraussetzen. Bei der ambulanten Förderung und der Förderung von Kurzzeitpflege- und Tages-/Nachtpflegeeinrichtungen gibt es zwar einen abstrakten Subjektbezug. Die wirtschaftliche Bedürftigkeit einer Person bzw. eines Pflegebedürftigen ist jedoch nicht entscheidend für die Förderung.

Historische Förderprogramme

Vor dem 1.7.1996 galten die jeweiligen Bestimmungen (Richtlinien) der Arbeits- und Sozialminister zur Förderung von Baumaßnahmen kommunaler und freier gemeinnütziger sozialer Einrichtungen im Bereich der Sozialhilfe (hier: Einrichtungen der Altenhilfe) und ab dem 1.7.1996 bis 31.7.2003 die Vorschriften des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 19.3.1996 (PfG NW a.F.). Gefördert wurden die Investitionskosten für den Bau und die Erstausrüstung von vollstationären (Alten-)Pflegeheimen (anteilig mit zinslosen Landesdarlehen) sowie Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen (anteilig mit Zuschüssen). Die Zweckbindung bei Baumaßnahmen beträgt 50 Jahre. Mit der Novellierung des PfG NW in der Fassung vom 8.7.2003 wurde die investive Förderung in dieser Form (vorschüssige Objektförderung) eingestellt. Stand 31.12.2021 waren noch 794 der seinerzeit direkt geförderten Einrichtungen zweckgebunden. Das Restmittelvolumen (Restdarlehen + Restwert der gewährten Zuschüsse) beträgt 659.559.797 € (Stand 31.12.2021). Seit dem 1.7.1996 erfolgt die Investitionskostenförderung vollstationärer Einrichtungen über das Pflegegeld, welches abhängig vom Einkommen und Vermögen der pflegebedürftigen Bewohner als soziale Leistung von den Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen gezahlt wird. Für die Nutzung von Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege gibt es den einkommensunabhängigen Aufwendungszuschuss. Ambulante Dienste erhalten von den Kreisen und kreisfreien Städten eine pauschale Förderung ihrer Investitionsaufwendungen, wenn sie darauf verzichten, ihre Investitionsaufwendungen den Pflegebedürftigen in Rechnung zu stellen.

Kompensation von pandemiebedingten Mindereinnahmen für Tagespflegeeinrichtungen

Für den Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 hat das Land als Ausgleich für die Mindereinnahmen im Bereich der Investitionskostenrefinanzierung der Tagespflegeeinrichtungen aus Billigkeitsgründen eine Kompensationsleistung zur Auszahlung durch die Kommunen bereitgestellt. Dabei handelt es sich um Mittel aus dem NRW-Rettungsschirm zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie. In 2020 sind in einem ersten Verfahren für den Zeitraum 1.3.2020 bis 30.9.2020 Mittel in Höhe von 10.213.000 € zur Auszahlung gebracht worden. Im Haushaltsjahr 2021 sind für den verlängerten Ausgleichszeitraum 1.10.2020 bis 30.6.2021 Mittel im Umfang von 9.040.000 € ausgezahlt worden.

Insgesamt wurden 19,25 Mio. € für die pandemiebedingte Kompensation von Mindereinnahmen für Tagespflegeeinrichtungen im Bereich der Investitionskostenförderung aufgewendet (Haushaltsjahr 2020 = 10,21 Mio. € und Haushaltsjahr 2021 = 9,04 Mio. €).

Schleswig-Holstein

Das Pflegewohngeld in Schleswig-Holstein steht, anders als in Nordrhein-Westfalen, formal nicht dem Pflegebedürftigen selbst zu (dann Subjektförderung), sondern wird gem. § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 LPflegeG, wie auch bei der Förderung nach § 6 Abs. 3 LPflegeG, unmittelbar den Trägern der Pflegeeinrichtungen gewährt (Objektförderung).

Da diese Zuschüsse zur Förderung laufender Aufwendungen i. S. v. § 6 Abs. 1 nach § 6 Abs. 4 LPflegeG in Abhängigkeit von der Anzahl der Anspruchsberechtigten nach § 43 Abs. 1 SGB XI, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 85 SGB XII unter Zugrundelegung eines um 66,89 % erhöhten Grundbetrages nicht übersteigt, abhängig sind, ist die (Objekt-)Förderung der Einrichtung subjektbezogen (insoweit besteht der für die Einordnung als Objekt- oder Subjektförderung nicht maßgebliche Unterschied zur Förderung nach § 6 Abs. 3 LPflegeG in der Einkommens- und Vermögensabhängigkeit der Förderung).

Zwecks eindeutiger Klarstellung soll i. R. d. LPflegeG-Novelle ausdrücklich i. S. v. § 9 S. 2 SGB XI landesrechtlich angeordnet werden, dass es sich bei dieser Art der an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Pflegebedürftigen orientierten finanziellen Unterstützung der Einrichtungen um eine Förderung der Einrichtung i. S. v. §§ 9, 82 Abs. 3 SGB XI handelt. Davon unabhängig ist aber der Befund, dass das Pflegewohngeld unmittelbar der Pflegeeinrichtung zusteht und den Pflegebedürftigen nur mittelbar – wenn auch intendiert, vgl. § 6 Abs. 1 LPflegeG – durch entsprechende Entlastung von gesondert berechenbaren Investitionskosten begünstigt. Das Pflegewohngeld stellt daher auch kein Einkommen der Pflegebedürftigen dar.

Insoweit handelt es sich beim Pflegewohngeld in Schleswig-Holstein nach Einschätzung des Landes, genauso wie bei der Förderung nach § 6 Abs. 3 LPflegeG, um eine subjektbezogene Objektförderung.

A4 Fragebogen der Abfrage bei den Ländern

1. Allgemeine Angaben

- 1.1. Für welches Bundesland füllen Sie den Fragebogen aus?

- 1.2. In welchem Landesministerium sind Sie tätig?

- 1.3. Ansprechpartner/in:

- 1.4. Ansprechpartner/in:
Funktion im Landesministerium: _____
- 1.5. Ansprechpartner/in:
Telefonnummer: _____
- 1.6. Ansprechpartner/in:
E-Mail-Adresse: _____
- 1.7. Wenn Sie uns für eventuelle Rückfragen weitere Ansprechpartner mitteilen möchten, geben Sie bitte Name (Anrede Vorname Nachname), Name der Behörde, Funktion in der Behörde, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse an. ____
- 1.8. Wie viele Förderprogramme zur Förderung von Investitionskosten werden Sie eintragen? ____
- 1.9. Werden Sie auch Förderprogramme eintragen, bei denen die Zuständigkeit für die Genehmigung der Anträge bei den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten oder bei den Gemeinden (kommunale Förderprogramme) liegt?
- ◆ Ja
 - ◆ Nein, nur Förderprogramme des Landes oder gar keine
- 1.10. Ggf. Anmerkungen zur vorherigen Frage ____
- 1.11. Können Sie – nach Ihrem Kenntnisstand – zu allen Förderprogrammen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte und Gemeinden Ihres Bundeslandes Auskunft geben oder nur zu einem Teil?
(Wird angezeigt, wenn Frage 1.9 mit "Ja" beantwortet wurde.)
- ◆ Ja, zu allen Förderprogrammen des Landkreises bzw. kreisfreien Städte und Gemeinden
 - ◆ Nein, nur zu einem Teil
-

2. Quantitativer Fragenteil - Fragen zu den Förderprogrammen

- 2.1. Wie lautet der vollständige und offizielle Name des Förderprogrammes?
- 2.2. Um welche Art der Förderung handelt es sich?
- ◆ Subjektförderung
 - ◆ Objektförderung
 - ◆ Subjektbezogene Objektförderung
- 2.3. Ggf. Anmerkungen zur vorherigen Frage ____
- 2.4. Es handelt sich dabei gleichzeitig um eine...
(Bei Mehrfachauswahl: "Bitte erläutern Sie Ihre Angabe.")
- ◆ Pauschalförderung
 - ◆ Einzelförderung
- 2.5. Ggf. Anmerkungen zur vorherigen Frage ____
- 2.6. Bei wem liegt die Zuständigkeit für die Förderung?
- ◆ Bundesland
 - ◆ Landkreise bzw. kreisfreie Städte
 - ◆ Gemeinden
- 2.7. Welche Aufwendungen wurden gefördert?
- ◆ Investive Aufwendungen
 - ◆ Investive Aufwendungen + konsumtive Aufwendungen
- 2.8. Welche investiven Aufwendungen wurden gefördert?
(Wird angezeigt, wenn die Frage 2.5 mit "Investive Aufwendungen" oder "Investive und konsumtive Aufwendungen" beantwortet wurde.)
- ◆ Neubau
 - ◆ Umbau oder Modernisierung
 - ◆ Erstausrüstung oder Inneneinrichtung
 - ◆ Sonstiges
- 2.9. Frage ist entfallen
- 2.10. Welche konsumtiven Aufwendungen wurden gefördert?
(Wird angezeigt, wenn die Frage 2.5 mit "Investive Aufwendungen und konsumtive Aufwendungen" beantwortet wurde.)
- ◆ Personalkosten
-

- ◆ Sachkosten
 - ◆ Sonstiges
- 2.11. Nennen Sie bitte die Höhe der in diesem Förderprogramm insgesamt (investiv und ggf. konsumtiv) ausgezahlten Fördersumme im Berichtsjahr 2021.
- _____
- 2.12. Ist Ihnen die Fördersumme für rein investive Aufwendungen bekannt?
(Wird angezeigt, wenn die Frage 2.5 mit "Investive Aufwendungen und konsumtive Aufwendungen" beantwortet wurde.)
- ◆ Ja, als exakter Wert
 - ◆ Ja, als Schätzwert
 - ◆ Nein
- 2.13. Nennen Sie bitte die Höhe der ausgezahlten Fördersumme für rein investive Aufwendungen.
(Wird angezeigt, wenn die Frage 2.10 mit "Ja, als exakter Wert" oder "Ja, als Schätzwert" beantwortet wurde.)
- _____
- 2.14. Ist Ihnen die gesamte Anzahl der Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegedienste, die über alle Versorgungsbereiche im Berichtsjahr 2021 gefördert wurden, bekannt?
- ◆ Ja
 - ◆ Nein
- 2.15. Wie viele Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste wurden gefördert?
(Wird angezeigt, wenn die Frage 2.12 mit "Ja" beantwortet wurde.)
- _____
- 2.16. Ist Ihnen die Anzahl der stationären Pflegeeinrichtungen, die im Berichtsjahr 2021 gefördert wurden, bekannt?
- ◆ Ja, die Anzahl ist bekannt
 - ◆ Es wurden keine Pflegeeinrichtungen gefördert
 - ◆ Nein, die Anzahl ist trotz erfolgter Förderung unbekannt
- 2.17. Wie viele stationäre Pflegeeinrichtungen wurden gefördert?
(Wird angezeigt, wenn die Frage 2.14 mit "Ja, die Anzahl ist bekannt" beantwortet wurde.) _____
- 2.18. Ist Ihnen die Anzahl der ambulanten Pflegedienste, die im Berichtsjahr 2021 gefördert wurden, bekannt?
- ◆ Ja, die Anzahl ist bekannt
 - ◆ Es wurden keine ambulanten Pflegedienste gefördert
 - ◆ Nein, die Anzahl ist trotz erfolgter Förderung unbekannt
-

- 2.19. Wie viele ambulante Pflegedienste wurden gefördert?
(Wird angezeigt, wenn die Frage 2.16 mit "Ja, die Anzahl ist bekannt" beantwortet wurde.)
-

3. Geförderte Versorgungsbereiche

(Dieser Fragenteil wird nur dann angezeigt, wenn die Frage 1.8 mit > 0 beantwortet wurde.)

- 3.1. Ist eine Aufteilung der ausgezahlten Fördersumme nach den geförderten Versorgungsbereichen für das Berichtsjahr 2021 möglich?

- ◆ Ja
- ◆ Nein

- 3.2. Bitte wählen Sie die geförderten Versorgungsbereiche aus.
(Fragen zu 3.2 bis 3.6 werden nur angezeigt, wenn die Frage 3.1 mit "Ja" beantwortet wurde.)

- ◆ Vollstationäre Dauerpflege
- ◆ Teilstationäre Pflege
- ◆ Ambulante Pflege
- ◆ Kurzzeitpflege

3.3. Vollstationäre Dauerpflege

(Die nachfolgenden Fragen sind nur für den Versorgungsbereich vollstationäre Dauerpflege für das Berichtsjahr 2021 zu beantworten.)

- 3.3.0. Um welche Art der Förderung handelt es sich?

- ◆ Subjektförderung
- ◆ Objektförderung
- ◆ Subjektbezogene Objektförderung
- ◆ Keine Angaben

- 3.3.1. Wie viele Pflegeeinrichtungen wurden gefördert?
(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.3.0 mit "Objektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)
-

- 3.3.2. Wie viele Pflegeplätze wurden gefördert?
(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.3.0 mit "Objektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)
-

3.3.3. Wie viele Pflegebedürftige wurden gefördert?
(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.3.0 mit "Subjektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)

3.3.4. Nennen Sie bitte die Höhe der ausgezahlten Fördersumme in dem Berichtsjahr 2021 für die vollstationäre Dauerpflege. (Bitte angeben, ob exakter Wert oder Schätzwert)

- ◆ Exakter Wert
- ◆ Schätzwert
- ◆ keine Angabe

Fördersumme in Euro.

3.4. **Teilstationäre Pflege**

(Die nachfolgenden Fragen sind nur für den Versorgungsbereich teilstationäre Pflege für das Berichtsjahr 2021 zu beantworten. Bitte Mehrfachnennungen in anderen Sektoren vermeiden.)

3.4.0. Um welche Art der Förderung handelt es sich?

- ◆ Subjektförderung
- ◆ Objektförderung
- ◆ Subjektbezogene Objektförderung
- ◆ Keine Angaben

3.4.1. Wie viele Pflegeeinrichtungen wurden gefördert?
(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.4.0 mit "Objektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)

3.4.2. Wie viele Pflegeplätze wurden gefördert?
(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.4.0 mit "Objektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)

3.4.3. Nennen Sie bitte die Höhe der ausgezahlten Fördersumme in dem Berichtsjahr 2021 für die teilstationäre Pflege. (Bitte angeben, ob exakter Wert oder Schätzwert)

- ◆ Exakter Wert
- ◆ Schätzwert
- ◆ keine Angabe

Fördersumme in Euro.

3.5. **Ambulante Pflege**

(Die nachfolgenden Fragen sind nur für den Versorgungsbereich ambulante Pflege für das Berichtsjahr 2021 zu beantworten.)

3.5.0. Um welche Art der Förderung handelt es sich?

- ◆ Subjektförderung
- ◆ Objektförderung
- ◆ Subjektbezogene Objektförderung
- ◆ Keine Angaben

3.5.1. Wie viele Pflegedienste wurden gefördert?

(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.5.0 mit "Objektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)

3.5.2. Wie viele Pflegebedürftige wurden gefördert?

(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.5.0 mit "Subjektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)

3.5.3. Wie viele Komplexleistungspunkte wurden gefördert?

(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 1.1 mit "Niedersachsen" beantwortet wurde.)

3.5.4. Nennen Sie bitte die Höhe der ausgezahlten Fördersumme in dem Berichtsjahr 2021 für die ambulante Pflege.

- ◆ Exakter Wert
- ◆ Schätzwert
- ◆ keine Angabe

Fördersumme in Euro.

3.6. **Kurzzeitpflege**

(Die nachfolgenden Fragen sind nur für den Versorgungsbereich Kurzzeitpflege für das Berichtsjahr 2021 zu beantworten.)

3.6.0. Um welche Art der Förderung handelt es sich?

- ◆ Subjektförderung
 - ◆ Objektförderung
 - ◆ Subjektbezogene Objektförderung
 - ◆ Keine Angaben
-

- 3.6.1. Können Sie für die nachfolgenden Fragen zusätzliche Angaben getrennt nach eingestreuter und solitärer Kurzzeitpflege machen?
- ◆ Ja bzw. teilweise
 - ◆ Nein
- 3.6.2. Wie viele Pflegeeinrichtungen wurden insgesamt in der Kurzzeitpflege gefördert?
(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.6.0 mit "Objektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)
-
- 3.6.3. Wie viele davon sind Pflegeeinrichtungen für die eingestreuete Kurzzeitpflege?
(Wird angezeigt, wenn die Frage 3.6.1 mit "Ja bzw. teilweise" beantwortet wurde.)
-
- 3.6.4. Wie viele davon sind Pflegeeinrichtungen für die solitäre Kurzzeitpflege?
(Wird angezeigt, wenn die Frage 3.6.1 mit "Ja bzw. teilweise" beantwortet wurde.)
-
- 3.6.5. Wie viele Pflegeplätze wurden insgesamt in der Kurzzeitpflege gefördert?
(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.6.0 mit "Objektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)
-
- 3.6.6. Wie viele davon sind eingestreuete Kurzzeitpflegeplätze?
(Wird angezeigt, wenn die Frage 3.6.1 mit "Ja bzw. teilweise" beantwortet wurde.)
-
- 3.6.7. Wie viele davon sind solitäre Kurzzeitpflegeplätze?
(Wird angezeigt, wenn die Frage 3.6.1 mit "Ja bzw. teilweise" beantwortet wurde.)
-
- 3.6.8. Wie viele Kurzzeitpflege-Gäste wurden im Berichtsjahr 2021 gefördert?
(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.6.0 mit "Subjektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)
-
- 3.6.9. Wie viele Kurzzeitpflege-Tage wurden im Berichtsjahr 2021 in der Summe gefördert?
(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.6.0 mit "Subjektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)
-
- 3.6.10. Frage entfallen
- 3.6.11. Frage entfallen
-

3.6.12. Nennen Sie bitte die Höhe der ausgezahlten Fördersumme in dem Berichtsjahr 2021 für die gesamte Kurzzeitpflege.

- ◆ Exakter Wert
- ◆ Schätzwert
- ◆ keine Angabe

Fördersumme in Euro.

—

3.6.13. Frage entfallen

3.6.14. Nennen Sie bitte die Höhe der ausgezahlten Fördersumme in dem Berichtsjahr 2021 für die eingestreute Kurzzeitpflege.

- ◆ Exakter Wert
- ◆ Schätzwert
- ◆ keine Angabe

Fördersumme in Euro.

—

3.6.15. Frage entfallen

3.6.16. Nennen Sie bitte die Höhe der ausgezahlten Fördersumme in dem Berichtsjahr 2021 für die solitäre Kurzzeitpflege.

- ◆ Exakter Wert
- ◆ Schätzwert
- ◆ keine Angabe

Fördersumme in Euro.

—

3.7. Welche Versorgungsbereiche wurden im Berichtsjahr 2021 gefördert?
(Fragen 3.7 bis 3.13 werden angezeigt, wenn die Frage 3.1 mit "Nein" beantwortet wurde.)

- ◆ Vollstationäre Dauerpflege
- ◆ Teilstationäre Pflege
- ◆ Ambulante Pflege
- ◆ Eingestreuete Kurzzeitpflege
- ◆ Solitäre Kurzzeitpflege

3.8. Wie viele Pflegeplätze wurden insgesamt im Berichtsjahr 2021 gefördert?

—

3.9. Wie viele Pflegebedürftige wurden insgesamt im Berichtsjahr 2021 gefördert?

—

4. Qualitativer Fragenteil

4.1. Liegen Pläne/ Überlegungen zum Ausbau der Förderung von Investitionskosten (neue Förderprogramme) vor?

- ◆ Ja
- ◆ Nein
- ◆ Keine Antwort

4.2. Beschreiben Sie die Pläne/ Überlegungen zum Ausbau der Förderung von Investitionskosten, die bereits angestellt werden. Geben Sie an, welcher Versorgungsbereich (vollstationäre, teilstationäre, ambulante Pflege und/ oder Kurzzeitpflege) gefördert werden soll.

Geben Sie bitte ein "-" ein, wenn Sie die Frage nicht beantworten können.
(Wird angezeigt, wenn die Frage 4.1 mit "Ja" beantwortet wurde.)

4.3. Existierten im Berichtsjahr 2021 öffentliche Darlehensprogramme zur Förderung von Investitionskosten?

- ◆ Ja
- ◆ Nein
- ◆ eine Antwort

4.4. Nennen Sie den vollständigen Namen der/s Darlehensprogramme/s. Geben Sie bitte ein "-" ein, wenn Sie die Frage nicht beantworten können.
(Wird angezeigt, wenn die Frage 4.3 mit "Ja" beantwortet wurde.)

4.5. Nennen Sie ggfs. die Höhe der Zinsvergünstigungen für die Pflegeeinrichtungen bzw. Pflegedienste für das Berichtsjahr 2021.

Geben Sie bitte ein "-" ein, wenn Sie die Frage nicht beantworten können.
(Wird angezeigt, wenn die Frage 4.3 mit "Ja" beantwortet wurde.)

4.6. Existierten öffentliche Förderprogramme zur Förderung von Investitionskosten aus der Historie, deren vergangene Auszahlungen sich auf das Berichtsjahr 2021 auswirkten?

- ◆ Ja
- ◆ Nein
- ◆ Keine Antwort

4.7. Nennen Sie den vollständigen Namen der/s Förderprogramme/s. Geben Sie bitte ein "-" ein, wenn Sie die Frage nicht beantworten können.
(Wird angezeigt, wenn die Frage 4.6 mit "Ja" beantwortet wurde.)

4.8. Ggf. Anmerkungen zur vorherigen Frage ____

4.9. Existierten im Berichtsjahr 2021 öffentliche Förderprogramme mit Landesmitteln zur Förderung nicht investiver Aufwendungen?

Zum Beispiel Förderung von innovativen Modellprojekten zu neuen Versorgungsstrukturen/-konzepten wie Pflege-Wohngemeinschaften, quartiersbezogenen Versorgungsstrukturen oder für ländliche Regionen, Förderung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, wie zusätzliche Ausbildungsplätze in der Altenpflege.

- ◆ Ja
- ◆ Nein
- ◆ Keine Antwort

4.10. Nennen Sie den vollständigen Namen der/s Förderprogramme/s und die ausgezahlte Fördersumme im Berichtsjahr 2021.

Geben Sie bitte ein "-" ein, wenn Sie die Frage nicht beantworten können.
(Wird angezeigt, wenn die Frage 4.8 mit "Ja" beantwortet wurde.)

4.11. Wie schätzen Sie den Einfluss dieser Förderprogramme auf die Versorgungsinfrastruktur für Pflegebedürftige nach SGB XI ein? Entspricht dies der Zielsetzung des Förderprogramms?

(Wird angezeigt, wenn die Frage 4.8 mit "Ja" beantwortet wurde.)

4.12. Wie schätzen Sie den Einfluss dieser Förderprogramme auf die finanzielle Belastung von Pflegebedürftigen nach SGB XI und ihre Angehörigen ein? Entspricht dies der Zielsetzung des Förderprogramms?

(Wird angezeigt, wenn die Frage 4.8 mit "Ja" beantwortet wurde.)

4.13. Möchten Sie uns weitere Anmerkungen mitteilen? ____

Weitere Fragen, die im Jahr 2021 auf Wunsch des Bundesministeriums für Gesundheit zusätzlich in den Fragebogen aufgenommen wurden:

4.14. Ist Ihnen bekannt, wenn Fördermöglichkeiten aus Bundesmitteln für Maßnahmen für Klimaanpassungs- und/oder Klimaschutzmaßnahmen in Pflegeeinrichtungen in Anspruch genommen werden?

- ◆ Ja
- ◆ Nein

4.15. Bestehen – über die Fördermöglichkeiten aus Bundesmitteln hinaus – landesspezifische Förderprogramme für Klimaanpassungs- und/oder Klimaschutzmaßnahmen in Pflegeeinrichtungen in Ihrem Bundesland?

- ◆ Ja
 - ◆ Nein
-

4.16. Besteht eine Meldepflicht der geförderten Einrichtungen Ihnen gegenüber?

(Wird angezeigt, wenn die Frage 4.15 mit "Ja" beantwortet wurde.)

- ◆ Ja
- ◆ Nein

4.17. Werden diese spezifischen Förderprogramme mit den von Ihnen gewährten Landesförderprogrammen der öffentlichen Investitionskostenförderung verrechnet?

(Wird angezeigt, wenn die Frage 4.15 mit "Ja" beantwortet wurde.)

- ◆ Ja
- ◆ Nein

4.18. Wird in den kommenden Jahren eine allgemeine Erhöhung der von den Pflegebedürftigen selbst zu tragenden betriebsnotwendigen Investitionskosten durch verstärkte Klimaanpassungs- und/oder Klimaschutzmaßnahmen seitens der Pflegeeinrichtungen erwartet?

- ◆ Ja
- ◆ Nein

4.19. Sind dabei Unterschiede für die Bereiche ambulante, teilstationäre sowie stationäre Pflege zu erwarten und ggf. welche?

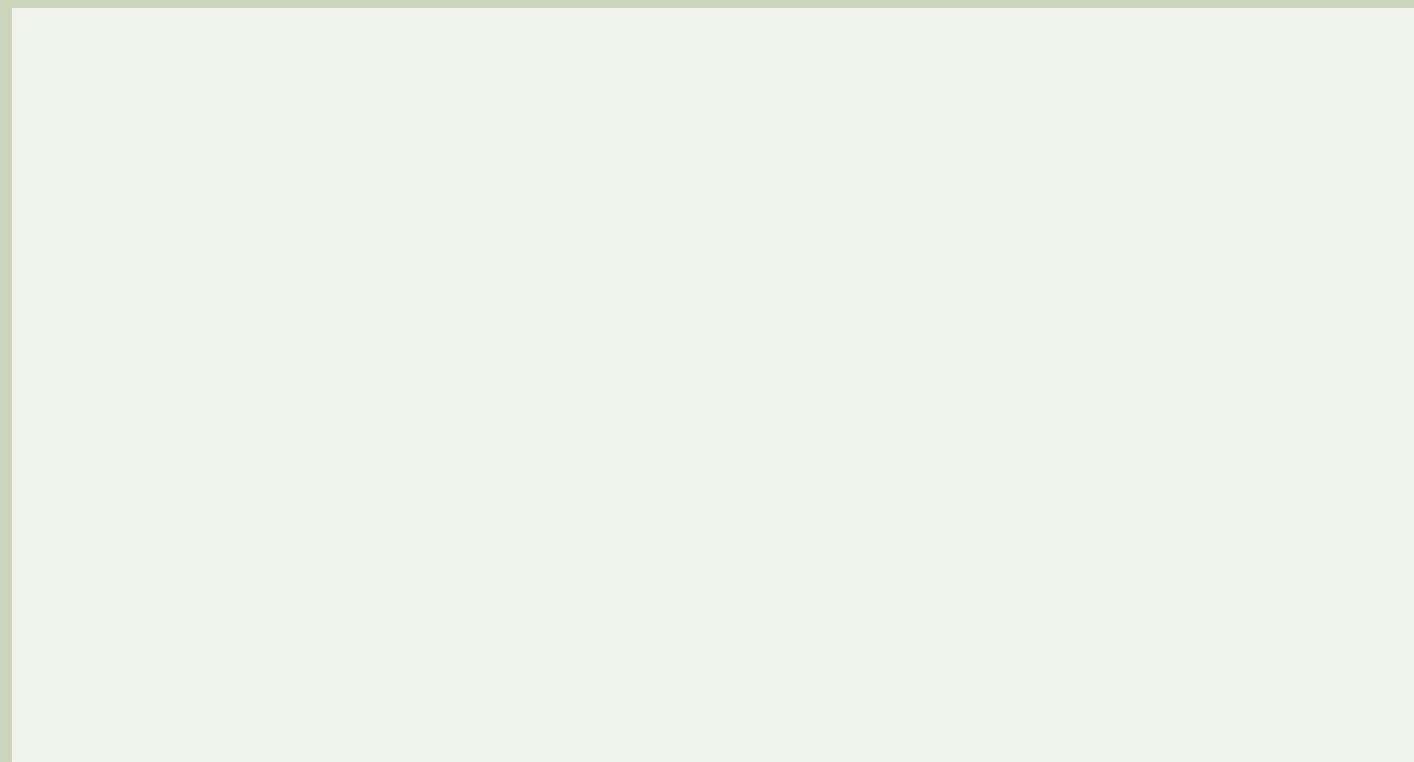
(Wird angezeigt, wenn die Frage 4.18 mit "Ja" beantwortet wurde.)

- ◆ Ja
- ◆ Nein

4.20. Plant Ihr Land diese gesteigerten Kosten für die pflegebedürftigen Personen mit einer erhöhten Investitionskostenförderung aufzufangen? Bitte erläutern Sie ggf.?

(Wird angezeigt, wenn die Frage 4.18 mit "Ja" beantwortet wurde.)

- ◆ Ja
 - ◆ Nein
-



IGES Institut GmbH
Friedrichstraße 180
10117 Berlin
www.iges.com